CONFIDA

WNW Scheicher & Partner GmbH - Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

BERICHT

über die Prüfung des **Rechenschaftsberichts 2022** gemäß § 5 (inklusive Anlagen gemäß §§ 6 und 7) des Parteiengesetzes

der

Sozialdemokratische Partei Österreichs

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
2	DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN	5
3	UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG DER UNTERZEICHNENDEN	
	WIRTSCHAFTSPRÜFER	6
4	RECHENSCHAFTSBERICHT GEMÄSS § 5 DES PARTG	7
4.1	Allgemein	7
4.2	Rechenschaftsbericht der SPÖ	8
4.3	Prüfungshandlungen	8
4.4	Ergebnis der Überprüfung des Rechenschaftsberichts	9
5	MELDUNGEN GEMÄSS §§ 6 UND 7 DES PARTG1	1
5.1	Allgemein1	1
5.2	Prüfungshandlungen1	3
6	PRÜFUNGSVERMERK1	4

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Unabhängigkeitserklärung der unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer

Anlage 2: Rechenschaftsbericht 2022 gemäß § 5 PartG inklusive Anlagen gemäß

§§ 6 und 7 PartG

Anlage 3: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

(AAB 2018)

1 AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Mit Schreiben des Rechnungshofes vom 14. September 2018 wurden die Confida Süd Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H, 8010 Graz, und die WNW Scheicher & Partner GmbH – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, 2700 Wiener Neustadt, zum Wirtschaftsprüfer der Rechenschaftsberichte 2018 bis 2022 der Sozialdemokratischen Partei Österreichs bestellt.

Die Leitungsorgane der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (kurz: SPÖ), Frau Dr. Pamela Rendi-Wagner, MSc, Bundesparteivorsitzende, und Herr Christian Deutsch, Bundesgeschäftsführer, haben uns beauftragt, den Rechenschaftsbericht 2022 gemäß § 5 des Parteiengesetzes 2012, BGBI I Nr. 56/2012 (nachfolgend "PartG") der Sozialdemokratischen Partei Österreichs inklusive der Anlagen (insbesondere die Darstellung der Einnahmen aus Spenden gemäß § 6 PartG sowie aus Sponsoring und Inseraten gemäß § 7 PartG) zu prüfen.

Die Prüfung des Rechenschaftsberichts gem. § 5 PartG erfolgt nach den Vorgaben von ISA 805 (Revised) 2016 (besondere Überlegungen bei Prüfungen von einzelnen Finanzaufstellungen und bestimmten Bestandteilen, Konten oder Posten einer Finanzaufstellung). Ebenso ist im Zuge der Prüfung die Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung von Rechenschaftsberichten nach dem Parteiengesetz 2012 (KFS/PE 25) zu beachten.

Die Prüfung nach dem PartG ist keine Gebarungsprüfung. Die Beurteilung der Sparsamkeit bzw. Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung der Partei ist nicht Gegenstand der Prüfung.

Für die Durchführung des Auftrages gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) als vereinbart, welche der Partei bekannt und diesem Bericht als Anlage 3 beigelegt sind.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Jänner 2023 bis September 2023 unter der Leitung von Herrn Mag. Ernst Malleg, Wirtschaftsprüfer, und Herrn Mag. Wolfgang Höller, Wirtschaftsprüfer, in den Büroräumlichkeiten der SPÖ Bundesgeschäftsstelle in 1010 Wien, Löwelstraße 18 sowie in unseren Kanzleiräumlichkeiten in 8010 Graz, Herrengasse 13 und 2700 Wiener Neustadt, Neunkirchner Straße 17 durchgeführt.

Als Unterlagen für unsere Prüfung dienten Einsichtnahmen in und Ausdrucke aus der Online-Plattform (Rebi-Tool). Dieses von der Bundesorganisation der Sozialdemokratischen Partei Österreichs eingerichtete Programm dient zur zentralen Erfassung der Einnahmen und Ausgaben gem. § 5 PartG sowie Spenden (§ 6 PartG), Sponsorings und Inserate (§ 7 PartG) sämtlicher Landes, Bezirks-, und Ortsorganisationen und ist somit wesentlicher Bestandteil des Internen Kontrollsystems.

Die Eingabefelder sehen für die Landesorganisationen die gemäß § 5 Abs. 4 PartG erforderlichen Einnahmen sowie die gemäß § 5 Abs. 5 PartG vorgesehenen Ausgaben vor.

Die Bezirks- und Gemeindeorganisationen melden die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben in das Rebi-Tool ein.

Von allen Organisationseinheiten sind Angaben zu Spenden gemäß § 6 PartG, Sponsoring und Inserate gemäß § 7 PartG in das Rebi-Tool einzugeben. Die Spenden sind detailliert nach erhaltener Organisation, Name, Vorname und Anschrift des Spenders, Datum des Spendenzuganges und genauen Spendenbetrages zu erfassen. Für anonyme Spenden ist eine getrennte Erfassung ohne Namensangabe vorgesehen.

Sofern seitens einer meldepflichtigen Organisationseinheit keine diesbezüglichen Beträge für Spenden, Sponsoring oder Inserate vorliegen, muss gesondert die Eingabe mit "keine Beträge für diesen Punkt vorhanden" bestätigt werden.

Eine gesonderte Erklärung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird vor Abschluss der Eingabe vom Verantwortlichen der jeweiligen Organisationseinheit elektronisch gezeichnet und im System gespeichert.

Die Erfassung der Spenden, Sponsorings, Inserate an Mandatare und Wahlwerber erfolgt mittels einer separaten Online-Plattform, dem Transparenzmeldesystem (TMS).

Neben den Eingabemasken stehen Handbücher (Rechenschaftsbericht Dateneingabe), Leitfaden zum Rechenschaftsbericht gem. PartG Jahr 2022 (Anleitung für RechenschaftsberichterstatterInnen) sowie Informationsmittel (Parteiengesetz 2012, Hinweise über einzelne Rechtsfragen) zur Verfügung.

Allfällige zusätzliche Aufklärungen und Nachweise wurden uns von Frau Karin Kraus, MPA, Leitende Sekretärin Finanzen, Personal und Verwaltung (Bundesorganisation), von den jeweiligen Landesgeschäftsführern bzw. durch die für die Erstellung des Rechenschaftsberichts der Landesorganisationen zuständigen Personen bzw. von den Wirtschaftsprüfern der jeweiligen Rechenschaftsberichte der Landesorganisationen erteilt.

2 DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN

Die Pflicht zur Überprüfung des jährlichen Rechenschaftsberichts ergibt sich aus § 5 Abs 2 des Parteiengesetzes 2012, BGBI I Nr. 56/2012 (nachfolgend "PartG").

Aus §§ 6 und 7 des PartG ergibt sich die Verpflichtung zur Überprüfung der Darstellung (rechnerische Richtigkeit, Einhaltung der Berichtspflichten bei der Überschreitung der Betragsgrenzen) von Spenden- und Sponsoringeinnahmen in den Anlagen zum Rechenschaftsbericht sowie Einhaltung der Meldepflicht von Großspenden, der Spendenannahmeverbote und des allfälligen Weiterleitungsgebotes.

Die in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht auszuweisenden Spenden sind in § 6 Abs 2 des PartG angegeben.

Gemäß § 7 Abs 1 und Abs 2 des PartG hat jede politische Partei Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht auszuweisen.

3 UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG DER UNTERZEICHNENDEN WIRTSCHAFTSPRÜFER

Hinsichtlich der Überprüfung des Rechenschaftsberichts der

Sozialdemokratische Partei Österreichs

erklären Herr Mag. Ernst Malleg, Wirtschaftsprüfer, und Herr Mag. Wolfgang Höller, Wirtschaftsprüfer, dass eine Unvereinbarkeit im Sinne des § 9 des PartG nicht vorliegt.

Eine Befangenheit, welche uns von der Prüfung des Rechenschaftsberichtes ausschließen würde, liegt demnach nicht vor.

Die unterfertigte Unabhängigkeitserklärung liegt diesem Bericht als Anlage 1 bei.

4 RECHENSCHAFTSBERICHT GEMÄSS § 5 DES PARTG

4.1 Allgemein

Die im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 PartG vorgesehene Mindestgliederung betreffend die Einnahmen- und Ausgaben ist in § 5 Abs 4 und 5 PartG geregelt. Diese ist für Bundes- und Landesorganisationen einzuhalten. Betreffend die Gemeinde- und Bezirksorganisationen sieht § 5 Abs 1 PartG eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben vor.

§ 5 Abs 1a PartG verlangt, dass im Rechenschaftsbericht eine Auflistung der Bezeichnungen der territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) anzuschließen ist.

§ 5 Abs 3 PartG verlangt den Nachweis hinsichtlich der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (im Sinne des § 4 Abs 1 PartG) in einem eigenen Abschnitt des das Wahljahr betreffenden Rechenschaftsberichts.

Der Rechenschaftsbericht nach § 5 PartG hat weiters folgende Anlagen zu enthalten:

- Liste jener Unternehmen, an denen die Partei und/oder eine ihr nahestehende Organisation und/oder eine Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, mindestens 5 vH direkte Anteile oder 10 vH indirekte Anteile oder Stimmrechte hält.
- Spenden gemäß § 6 PartG
- Einnahmen aus Sponsoring und Einnahmen aus Inseraten gemäß § 7 PartG

4.2 Rechenschaftsbericht der SPÖ

Der Rechenschaftsbericht gemäß § 5 PartG der SPÖ ist in Anlage 2 diesem Bericht beigelegt.

4.3 Prüfungshandlungen

Im Zuge der Prüfung des Rechenschaftsberichtes der SPÖ haben wir uns die Saldenliste zum 31.12.2022 der Bundes-SPÖ sowie einzelne Belege vorlegen lassen. Während der in den Räumlichkeiten der SPÖ-Bundesgeschäftsstelle vorgenommenen Prüfungshandlungen haben wir außerdem Einsicht in die wichtigsten Aufwands- und Ertragskonten genommen und stichprobenartig überprüft.

Die Zuordnung der Konten nach der Gliederung der Einnahmen und Ausgaben gem. § 5 Abs. 4 und Abs. 5 PartG wurde stichprobenartig geprüft.

Mittels Einholung von externen Bestätigungen (Bankbestätigung, Steuerberater-, Rechtsanwaltsbrief) wurden zusätzliche Prüfungshandlungen gesetzt. Die Verrechnungskonten mit den Landesorganisationen wurden durch Einholung von Saldenbestätigungen überprüft.

Die Liste der nahestehenden Organisationen gem. § 5 Abs. 1a PartG sowie die Liste der Beteiligungsunternehmen gem. § 5 Abs. 6 PartG wurde entsprechend der Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KFS/PE 25) überprüft.

Die Rechenschaftsberichte aller SPÖ-Landesorganisationen werden von Wirtschaftsprüfern geprüft. Die Prüfberichte der Landesprüfer stellen eine wesentliche für den Rechenschaftsbericht Grundlage der SPÖ-Bundesorganisation dar. Bei Terminen mit den jeweiligen Landesprüfern, und Rechenschaftsberichterstattern Landesgeschäftsführern Prüfungshandlungen der Landesprüfer im Detail besprochen und gegebenenfalls stichprobenartig überprüft. Im Berichtsteil des Rechenschaftsberichts (Anlage II zum Bericht) sind die Einnahmen und Ausgaben sowie die Einhaltung der Wahlwerbungsausgaben der Landes-, Bezirks- und Ortsorganisationen enthalten.

Die Rücklaufquoten der Meldungen der Bezirks-, Gemeinde- und Ortsorganisation wurden über die Online-Plattform (Rebi-Tool) überprüft. Die Rücklaufquote der Meldungen der Abgeordneten und Wahlwerber wurde mit den Landesprüfern abgestimmt und im Zuge der gemeinsamen Termine mittels Einsicht in das Transparenzmeldesystem überprüft.

4.4 Ergebnis der Überprüfung des Rechenschaftsberichts

Die Buchhaltung der SPÖ-Bundesorganisation erfolgt direkt in der Bundesgeschäftsstelle in 1010 Wien, Löwelstraße 18, auf einer eigenen EDV-Anlage.

Die Ablage der Belege erfolgt in übersichtlicher, geordneter Weise, sodass der unmittelbare Zugriff möglich ist. Der verwendete Kontenplan und die Gliederung der Saldenliste entsprechen den Erfordernissen, die aus den Aufgaben der Bundesorganisation resultieren.

Die Einsicht in die Bücher und Schriften hat ergeben, dass das Rechnungswesen der SPÖ-Bundesorganisation als ordnungsgemäß zu bezeichnen ist. Wir haben uns von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie des Rechenschaftsberichtes überzeugt.

5 MELDUNGEN GEMÄSS §§ 6 UND 7 DES PARTG

5.1 Allgemein

Gemäß § 6 Abs 1 des PartG kann jede politische Partei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden annehmen.

§ 6 Abs 1a: Jede politische Partei im Sinne des § 2 Z 1 PartG darf pro Kalenderjahr höchstens Spenden im Gesamtwert von € 793.520,91 annehmen. Darüber hinaus gehende Spenden sind unverzüglich dem Rechnungshof weiterzuleiten.

In der Anlage des zu überprüfenden Rechenschaftsberichtes sind Spenden getrennt wie folgt auszuweisen (§ 6 Abs 2 PartG):

- 1. Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen;
- Spenden an nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBL. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, und an Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen;
- 3. Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben.
 - § 6 Abs 4 PartG: Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von EUR 2.645,07 übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen.
 - § 6 Abs 5 PartG: Pro Spender, gleichgültig ob es sich dabei um eine juristische oder eine natürliche Person handelt, sind pro Kalenderjahr Spenden an eine politische Partei im Sinne des § 2 Z 1 PartG nur in der Höhe von insgesamt EUR 7.935,21 zulässig. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von EUR 2.645,07 übersteigen, sind dem Rechnungshof unverzüglich zu melden.

Gemäß § 7 Abs 1 des PartG hat jede politische Partei Einnahmen aus Sponsoring, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von EUR 12.696,33 übersteigt, unter Angabe des Namens und der Adresse des Sponsors in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht auszuweisen.

Gemäß § 7 Abs 2 des PartG hat jede politische Partei Einnahmen aus Inseraten, soweit diese Einnahmen im Einzelfall den Betrag von EUR 3.703,10 übersteigen, unter Angabe des Namens und der Adresse des Inserenten in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht auszuweisen.

5.2 Prüfungshandlungen

Die SPÖ-Landesorganisationen haben den Bezirksvon und Gemeindeorganisationen, Stadtorganisationen, Ortsorganisationen, Sektionen sowie von natürlichen Personen (Abgeordnete zum EU-Parlament, Abgeordnete zum Nationalrat, Abgeordnete zum Landtag, Abgeordnete zum Bundesrat, Mitglieder des Gemeinderates, Mitglieder der Bezirksvertretungen, Bürgermeister und Vizebürgermeister, Stadträten, Bezirksvorsteher und stellvertreter) Informationen hinsichtlich der Einnahmen aus Spenden sowie aus Sponsoring und Inseraten eingeholt.

Für Zwecke dieser Datenerhebung sind zwei Online-Plattformen zur Verfügung gestanden, wobei das Rebi-Tool von den berichtenden Organisationseinheiten und das Transparenzmeldesystem von den natürlichen Personen verwendet wurden.

Die Freischaltung der Zugänge zur Online-Plattform für die Gemeinde-, Stadtund Ortsorganisationen sowie Sektionen, Bezirksorganisationen, Landesorganisationen und natürlichen Personen ist durch die SPÖ-Bundesorganisation erfolgt.

Betreffend aller Gemeinde-, Stadt- und Ortsorganisationen sowie Sektionen sind die Meldungen in die Online-Plattform gestellt worden. Die Meldungen von Mandataren betreffend Spenden, Sponsorings und Inserate an die Bundes-SPÖ haben wir vollständig geprüft.

6 PRÜFUNGSVERMERK

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht der

Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ)

für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher der politischen Partei sowie der von den Leitungsorganen oder den vertretungsbefugten Personen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes 2012 (PartG).

Grundlage für den Prüfungsvermerk

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), im Speziellen ISA 805 (Revised) 2016. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Grundsätzen und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts" weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Partei unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Parteiengesetzes und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen.

Hinweis zur Rechnungslegungsgrundlage

Ohne unseren Prüfungsvermerk zu modifizieren, weisen wir auf die 5 bis 7 PartG hin, die die Rechnungslegungsgrundlage Rechenschaftsberichts beschreiben. Der Rechenschaftsbericht umfasst die Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben (§ 5 Abs. 4 und 5 PartG) der Bundesorganisation und der 9 Landesorganisationen sowie die Angabe der Einnahmen Summe der und der Ausgaben der Bezirksund Gemeindeorganisationen. Als Anlagen sind die Liste der territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirksund Gemeindeorganisationen, § 5 Abs. 1a PartG), die Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 6 PartG), die Spendenliste (§ 6 PartG), die Sponsoringliste (§ 7 PartG) und die Inseratenliste (§ 7 PartG) angeschlossen. Der Rechenschaftsbericht wurde aufgestellt, um entsprechend dem PartG öffentliche Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben der politischen Partei und ihrer territorialen Gliederungen zu geben. Folglich ist der Rechenschaftsbericht möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

Hervorhebung diverser Sachverhalte

Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, verweisen wir weiterhin auf eine ungeklärte Rechtsfrage betreffend das Vorliegen einer unzulässigen Sachspende durch das Land Oberösterreich in Zusammenhang mit der Verpachtung eines Grundstückes an die Sozialistische Jugend in Weißenbach am Attersee.

Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans für den Rechenschaftsbericht

Das Leitungsorgan der Partei ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des PartG aufgestellt wird. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Das Leitungsorgan der Partei ist auch verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Partei.

Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Prüfungsvermerk zu erteilen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen Entscheidungen der Adressaten des Rechenschaftsberichts beeinflussen

In Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren beurteilen die Risiken wesentlicher und beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken. Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Partei abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Leitungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan gegebenenfalls n\u00e4herungsweise ermittelten Werte im Rechenschaftsbericht und in den Anlagen.

 Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und die rechnerische Richtigkeit des Rechenschaftsberichts einschließlich der Anlagen sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Partei und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Graz, Wiener Neustadt, am 30. September 2023

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Mag. Ernst Malleg Wirtschaftsprüfer WNW Scheicher & Partner GmbH – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Mag. Wolfgang Höller Wirtschaftsprüfer

Sprüfer, Steueroe

Wir bestätigen die in Beantwortung des Schreibens des Rechnungshofes vom 22. Februar 2024 vorgenommenen Ergänzungen bzw. Adaptierungen des mit 30. September 2023 testierten Berichtes über die Prüfung Rechenschaftsberichts 2022 gemäß § 5(inklusive Anlagen gemäß §§ 6

und 7) des Parteiengesetzes der Sozialdemokratischen Partei Österreichs.

Graz, Wiener Neustadt, am 4. April 2024

des

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

tschaftsprüfer

ANLAGE 1: Unabhängigkeitserklärung der unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer

UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG DER UNTERZEICHNENDEN WIRTSCHAFTSPRÜFER

Hinsichtlich der Überprüfung des Rechenschaftsberichtes 2022 der

Sozialdemokratische Partei Österreichs

erklären Herr Mag. Ernst Malleg, Wirtschaftsprüfer, und Herr Mag. Wolfgang Höller, Wirtschaftsprüfer, dass eine Unvereinbarkeit gemäß § 9 des Parteiengesetzes 2012, BGBI I Nr. 56/2012, nicht vorliegt.

Eine Befangenheit, welche uns von der Prüfung des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 2022 ausschließen würde, liegt demnach nicht vor.

Graz, Wiener Neustadt, am 30. September 2023

Confida Süd

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Mag. Ernst Malleg Wirtschaftsprüfer WNW Scheicher & Partner GmbH

-- Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Mag. Wolfgang Höller

inscrianspruier

ANLAGE 2:

Rechenschaftsbericht 2022 gemäß § 5 PartG inklusive Anlagen gemäß §§ 6

und 7 PartG

Rechenschaftsbericht der Sozialdemokratischen Partei Österreichs für das Jahr 2022

gem. § 5 PartG, BGBI I 56/2012

1. Berichtsteil I

Bundesorganisation der SPÖ einschließlich ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 5 Abs 1 PartG)

a) Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
1. Mitgliedsbeiträge	2.442.608,29
Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	6.933.266,98
Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatare und Funktionäre	25.103,16
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	2.322.260,28
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	39,39
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
8 Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	2.941,30
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften	
sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung	
gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen	007.454.00
Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	297.154,02 12.023.373,42
	12.023.373,42
Gliederung	EUR
1. Personal	4.757.608,88
	994.373,23
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	994.373,23 1.097.732,96
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse 	994.373,23 1.097.732,96 465.324,70
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen 	994.373,23 1.097.732,96 465.324,70 7.333,79
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark 	994.373,23 1.097.732,96 465.324,70 7.333,79 254.317,57
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration 	994.373,23 1.097.732,96 465.324,70 7.333,79 254.317,57 35.895,27
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten 	994.373,23 1.097.732,96 465.324,70 7.333,79 254.317,57 35.895,27 127.279,83
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten Kreditkosten und Kreditrückzahlungen 	994.373,23 1.097.732,96 465.324,70 7.333,79 254.317,57 35.895,27 127.279,83 2.311.389,53
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten Kreditkosten und Kreditrückzahlungen Ausgaben für Reisen und Fahrten 	994.373,23 1.097.732,96 465.324,70 7.333,79 254.317,57 35.895,27 127.279,83 2.311.389,53 61.712,99
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten Kreditkosten und Kreditrückzahlungen Ausgaben für Reisen und Fahrten Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen 	994.373,23 1.097.732,96 465.324,70 7.333,79 254.317,57 35.895,27 127.279,83 2.311.389,53 61.712,99 0,00
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten Kreditkosten und Kreditrückzahlungen Ausgaben für Reisen und Fahrten Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen Zahlungen an nahestehende Organisationen 	994.373,23 1.097.732,96 465.324,70 7.333,79 254.317,57 35.895,27 127.279,83 2.311.389,53 61.712,99 0,00 266.392,85
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten Kreditkosten und Kreditrückzahlungen Ausgaben für Reisen und Fahrten Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen Zahlungen an nahestehende Organisationen Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten 	994.373,23 1.097.732,96 465.324,70 7.333,79 254.317,57 35.895,27 127.279,83 2.311.389,53 61.712,99 0,00
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten Kreditkosten und Kreditrückzahlungen Ausgaben für Reisen und Fahrten Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen Zahlungen an nahestehende Organisationen Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen 	994.373,23 1.097.732,96 465.324,70 7.333,79 254.317,57 35.895,27 127.279,83 2.311.389,53 61.712,99 0,00 266.392,85 0,00
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten Kreditkosten und Kreditrückzahlungen Ausgaben für Reisen und Fahrten Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen Zahlungen an nahestehende Organisationen Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind 	994.373,23 1.097.732,96 465.324,70 7.333,79 254.317,57 35.895,27 127.279,83 2.311.389,53 61.712,99 0,00 266.392,85 0,00 1.569.743,01
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten Kreditkosten und Kreditrückzahlungen Ausgaben für Reisen und Fahrten Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen Zahlungen an nahestehende Organisationen Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen 	994.373,23 1.097.732,96 465.324,70 7.333,79 254.317,57 35.895,27 127.279,83 2.311.389,53 61.712,99 0,00 266.392,85 0,00
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten Kreditkosten und Kreditrückzahlungen Ausgaben für Reisen und Fahrten Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen Zahlungen an nahestehende Organisationen Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind 	994.373,23 1.097.732,96 465.324,70 7.333,79 254.317,57 35.895,27 127.279,83 2.311.389,53 61.712,99 0,00 266.392,85 0,00 1.569.743,01 1.445.000,00
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten Kreditkosten und Kreditrückzahlungen Ausgaben für Reisen und Fahrten Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen Zahlungen an nahestehende Organisationen Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind 	994.373,23 1.097.732,96 465.324,70 7.333,79 254.317,57 35.895,27 127.279,83 2.311.389,53 61.712,99 0,00 266.392,85 0,00 1.569.743,01 1.445.000,00

c) Nachweis über die gesetzmäßige Verwendung der Parteienförderung auf Bundesebene nach § 4 PartFörG

Die Sozialdemokratische Partei Österreichs bestätigt, dass aufgrund der in diesem Bericht vorliegenden Aufzeichnungen und Unterlagen - die für das Jahr 2022 der SPÖ - Sozialdemokratischen Partei Österreichs - zur Verfügung gestellten Förderungsmittel des Bundes gesetzmäßig verwendet wurden.

2. Berichtsteil II

Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen der SPÖ einschließlich ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 5 Abs 1 PartG)

a) NIEDERÖSTERREICH

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

		EUR
	Anto 15 delle che Care	1.017.976,95
	Mitgliedsbeiträge Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
	Fördermittel	4.571.735,82
3. 4.	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatare und Funktionäre	242.991,07
5.	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6.	Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7.	Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00 11.913,08
8.	Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	11.915,00
9.	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druck-	1.048.047,50
	schriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10	. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11	Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung	,
10	gestellten Personals (lebende Subventionen) . Sachleistungen	0,00
	. Sachleistungen . Aufnahme von Krediten	0,00
14	sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen	
	Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	909.584,34
	davon Weiterverrechnung von Gehältern	469.721,57 7.802.248,76
Gli	iederung	EUR
		LOIN
1	. Personal	5.173.743,41
2	. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	403.245,91
	Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	962.643,04
	. Veranstaltungen	165.639,46
	. Fuhrpark	169.113,30
	sonstiger Sachaufwand für Administration	474.458,90
	. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	425,10
	Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	401.854,71
		23.720,34
	o. Kreditkosten und Kreditruckzanlungen O. Ausgaben für Reisen und Fahrten	29.717,56
	1. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
		270.934,68
	2. Zahlungen an nahestehende Organisationen	0,00
1	3. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	•
1	4. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der	37.828,78
	jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	8.113.325,19
		·
	Caldo	-311.076,43
	Saldo	

3. Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 PartG) nach § 5 Abs 3 PartG

Gemeinderatswahl Waidhofen an der Ybbs	30.01.2022
Gemeinderatswahl Krems an der Donau	04.09.2022
Gemeinderatswahl Obersiebenbrunn	30.01.2022
Gemeinderatswahl Au am Leithaberge	30.01.2022
Gemeinderatswahl Pillichsdorf	22.05.2022

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen

Einnahmen

2.639.672,17

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen

Ausgaben

1.987.816,69

iii. Gemeindeorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen

Einnahmen

3.042.349,32

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen

Ausgaben

2.357.823,63

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
Mitgliedsbeiträge	783.977,43
Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	12.899.203,42
Pordernitter Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatare und Funktionäre	1.037.723,94
Etträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	864,60
Spenden (introduction de 2 2 2 de 2) Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von	
Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Ertr	äge 0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur	
Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	1.558.112,90
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der	
jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	1.013.310,11
jeweingen van essamen. g	17.293.192,40
Gliederung	EUR
	6.646.646,27
 Personal Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige 	
Wirtschaftsgüter	1.500.808,89
Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	1.267.488,36
	1.465.715,73
4. Veranstaltungen	20.385,75
 Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration 	249.995,68
Sonstiger Sacriaurwand für Aufminstration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	623,10
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	80.299,73
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	122.407,71
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	0,00
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	228.987,11
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der	
jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	2.726.038,80
davon: Weiterleitung Parteienförderung an die Bezirke	2,282.850,20
	14.309.397,13
Saldo	2.983.795,27

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen

Einnahmen

5.771.347,99

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen

Ausgaben

5.321.007,03

iii. Sektionen

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Sektionen

Einnahmen

408.694,57

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Sektionen

Ausgaben

250.711,90

b) STEIERMARK

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

		EUR
1	. Mitgliedsbeiträge	545.982,57
	Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
	Fördermittel	6.206.919,57
4	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatare und	
•	Funktionäre	207.841,20
5	. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
	. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7	. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
8	. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	1.000,00
9	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit	
	ergebende Erträge	111.029,56
10	D. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
1.	1. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur	
1.	Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
1.	2. Sachleistungen	0,00
	3. Aufnahme von Krediten	0,00
1.	4. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der	
1.	jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	489.246,45
	jeweingen van deen maar b	7.562.019,35
	ufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen liederung	EUR
	1. Personal	3.657.327,36
	2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige	
•	Wirtschaftsgüter	887.582,86
;	3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich	
•	Presseerzeugnisse	1.094.576,13
	4. Veranstaltungen	19.672,48
	5. Fuhrpark	9.364,65
•	6. sonstiger Sachaufwand für Administration	0,00
	7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	2.906,10
;	8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	34.367,18
	9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	661.661,24
1	LO. Ausgaben für Reisen und Fahrten	0,00
1	11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	26.450,00
1	12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	543.981,45 0,00
:	13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
	14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH	760.636,14
	der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	607.667,04
	davon interne Verrechnung	7.698.525,59
		7.030.323,33
	Saldo	-136.506,24

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Regionalorganisationen

Einnahmen

2.342.645,08

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Regionalorganisationen

Ausgaben

1.832.323,37

iii. Gemeindeorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen

Einnahmen

1.814.286,74

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen

Ausgaben

1.422.252,58

b) **BURGENLAND**

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

			EUR
		Add to the Laboratory	391.579,58
		Mitgliedsbeiträge	0,00
		Zahlungen von nahestehenden Organisationen Fördermittel	1.456.026,92
		Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatare und	ŕ
	4.	Funktionäre	225.813,08
	_	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	116.330,69
		Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
		Einnahmen aus sonstigem Vermögen	8.610,92
	۷. 8	Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	0,00
		Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit	
		ergebende Erträge	0,00
	10	Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
	10.	Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur	
	тт.	Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
	12.	Sachleistungen	0,00
	13.	Aufnahme von Krediten	0,00
	14.	sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der	
		jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	70.261,73
			2.268.622,92
2.		stellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen ederung	5UD
			EUR
	1	Personal	1.330.690,47
		Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige	
	۷.	Wirtschaftsgüter	168.126,23
	3.	Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich	
	٥.	Presseerzeugnisse	684.687,07
	4.	Veranstaltungen	82.640,13
	5.	Fuhrpark	0,00
	6.	sonstiger Sachaufwand für Administration	173.597,05
	7.	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
		Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	15.854,73 0,00
		Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	62.683,12
	10	. Ausgaben für Reisen und Fahrten	0,00
	11	. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
	12	. Zahlungen an nahestehende Organisationen	0,00
	13	Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
	14	. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH	20.419,61
		der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	2.538.698,41
			• •
		Saldo	-270.075,49
		Juido	

3.	Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben
	(§ 4 PartG) nach § 5 Abs 3 PartG

Gemeinderatswahlen Burgenland

02.10.2022

ii.	Bezirk	sorgan	isationen	1
-----	--------	--------	-----------	---

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen

Einnahmen 606.460,69

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen

Ausgaben 613.135,72

iii. Gemeindeorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen

Einnahmen 1.407.368,47

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen

Ausgaben 1.621.302,51

b) TIROL

2.

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
4 Nathulia debaitviigo	138.001,83
 Mitgliedsbeiträge Zahlungen von nahestehenden Organisationen 	0,00
3. Fördermittel	1.386.948,48
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatare und	
Funktionäre	55.508,57
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	89.255,81
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	597,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von	
Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit	
ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur	0.00
Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00 222.281,50
13. Aufnahme von Krediten	222.201,30
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der	59.708,22
jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	1.952.301,41
Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen	
Gliederung	
	EUR
1 Percenal	EUR 656.199,60
Personal Rüregufwand und Anschaffungen ausgenommen geringwertige	
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige	
Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	656.199,60
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich 	656.199,60
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse 	656.199,60 124.276,88
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen 	656.199,60 124.276,88 84.704,38 10.228,93 13.469,88
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark 	656.199,60 124.276,88 84.704,38 10.228,93 13.469,88 55.934,60
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration 	656.199,60 124.276,88 84.704,38 10.228,93 13.469,88 55.934,60 100,00
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit 	656.199,60 124.276,88 84.704,38 10.228,93 13.469,88 55.934,60 100,00 13.818,09
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit 	656.199,60 124.276,88 84.704,38 10.228,93 13.469,88 55.934,60 100,00 13.818,09 101.975,22
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten Kreditkosten und Kreditrückzahlungen 	656.199,60 124.276,88 84.704,38 10.228,93 13.469,88 55.934,60 100,00 13.818,09 101.975,22 6.862,61
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten Kreditkosten und Kreditrückzahlungen Ausgaben für Reisen und Fahrten Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen 	656.199,60 124.276,88 84.704,38 10.228,93 13.469,88 55.934,60 100,00 13.818,09 101.975,22 6.862,61 0,00
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten Kreditkosten und Kreditrückzahlungen Ausgaben für Reisen und Fahrten Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen Zahlungen an nahestehende Organisationen 	656.199,60 124.276,88 84.704,38 10.228,93 13.469,88 55.934,60 100,00 13.818,09 101.975,22 6.862,61 0,00 32.318,90
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten Kreditkosten und Kreditrückzahlungen Ausgaben für Reisen und Fahrten Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen Zahlungen an nahestehende Organisationen Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten 	656.199,60 124.276,88 84.704,38 10.228,93 13.469,88 55.934,60 100,00 13.818,09 101.975,22 6.862,61 0,00
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten Kreditkosten und Kreditrückzahlungen Ausgaben für Reisen und Fahrten Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen Zahlungen an nahestehende Organisationen Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH 	656.199,60 124.276,88 84.704,38 10.228,93 13.469,88 55.934,60 100,00 13.818,09 101.975,22 6.862,61 0,00 32.318,90 271,35
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten Kreditkosten und Kreditrückzahlungen Ausgaben für Reisen und Fahrten Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen Zahlungen an nahestehende Organisationen 	656.199,60 124.276,88 84.704,38 10.228,93 13.469,88 55.934,60 100,00 13.818,09 101.975,22 6.862,61 0,00 32.318,90 271,35 1.071.209,94
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten Kreditkosten und Kreditrückzahlungen Ausgaben für Reisen und Fahrten Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen Zahlungen an nahestehende Organisationen Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH 	656.199,60 124.276,88 84.704,38 10.228,93 13.469,88 55.934,60 100,00 13.818,09 101.975,22 6.862,61 0,00 32.318,90 271,35 1.071.209,94 105.146,14
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten Kreditkosten und Kreditrückzahlungen Ausgaben für Reisen und Fahrten Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen Zahlungen an nahestehende Organisationen Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind davon interne Verrechnung davon Aufwand für Wahlen 	656.199,60 124.276,88 84.704,38 10.228,93 13.469,88 55.934,60 100,00 13.818,09 101.975,22 6.862,61 0,00 32.318,90 271,35 1.071.209,94 105.146,14 814.220,13
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten Kreditkosten und Kreditrückzahlungen Ausgaben für Reisen und Fahrten Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen Zahlungen an nahestehende Organisationen Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind davon interne Verrechnung 	656.199,60 124.276,88 84.704,38 10.228,93 13.469,88 55.934,60 100,00 13.818,09 101.975,22 6.862,61 0,00 32.318,90 271,35 1.071.209,94 105.146,14 814.220,13 129.339,16
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten Kreditkosten und Kreditrückzahlungen Ausgaben für Reisen und Fahrten Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen Zahlungen an nahestehende Organisationen Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind davon interne Verrechnung davon Aufwand für Wahlen 	656.199,60 124.276,88 84.704,38 10.228,93 13.469,88 55.934,60 100,00 13.818,09 101.975,22 6.862,61 0,00 32.318,90 271,35 1.071.209,94 105.146,14 814.220,13
 Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten Kreditkosten und Kreditrückzahlungen Ausgaben für Reisen und Fahrten Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen Zahlungen an nahestehende Organisationen Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind davon interne Verrechnung davon Aufwand für Wahlen 	656.199,60 124.276,88 84.704,38 10.228,93 13.469,88 55.934,60 100,00 13.818,09 101.975,22 6.862,61 0,00 32.318,90 271,35 1.071.209,94 105.146,14 814.220,13 129.339,16

3. Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 PartG) nach § 5 Abs 3 PartG

Gemeinderatswahlen Tirol (ohne Innsbruck) 27.02.2022

Landtagswahl Tirol 25.09.2022

ii.	Bezirksor	ganisa	tionen
-----	------------------	--------	--------

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen

Einnahmen

365.508,51

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen

Ausgaben

449.349,00

iii. Gemeindeorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen

Einnahmen

178.990,39

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen

Ausgaben

307.145,46

b) VORARLBERG

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

	EUR
4 NAIL-II adahaitus 40	52.673,49
 Mitgliedsbeiträge Zahlungen von nahestehenden Organisationen 	0,00
3. Fördermittel	393.712,27
Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatare und	
Funktionäre	27.300,00
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	13.440,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von	
Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit	0.00
ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur	0.00
Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00 0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	0,00
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der	0,00
jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	0,00
	487.125,76
Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen	
Aufstellung der Ausgaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG Vorgegebenen Gliederung	EUR
Gliederung	EUR 88.762,87
Gliederung 1. Personal	
 Personal Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige 	
 Personal Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter 	88.762,87
 Personal Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich 	88.762,87 47.181,54 13.000,66
 Personal Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse 	88.762,87 47.181,54 13.000,66 16.534,29
 Personal Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen 	88.762,87 47.181,54 13.000,66 16.534,29 7.815,56
 Personal Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark 	88.762,87 47.181,54 13.000,66 16.534,29 7.815,56 68.357,72
 Personal Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration 	88.762,87 47.181,54 13.000,66 16.534,29 7.815,56 68.357,72 21.865,76
 Personal Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark 	88.762,87 47.181,54 13.000,66 16.534,29 7.815,56 68.357,72 21.865,76 9.360,00
 Personal Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit 	88.762,87 47.181,54 13.000,66 16.534,29 7.815,56 68.357,72 21.865,76 9.360,00 0,00
 Personal Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten Kreditkosten und Kreditrückzahlungen Ausgaben für Reisen und Fahrten 	88.762,87 47.181,54 13.000,66 16.534,29 7.815,56 68.357,72 21.865,76 9.360,00 0,00 3.784,17
 Personal Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten Kreditkosten und Kreditrückzahlungen Ausgaben für Reisen und Fahrten Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen 	88.762,87 47.181,54 13.000,66 16.534,29 7.815,56 68.357,72 21.865,76 9.360,00 0,00 3.784,17 0,00
 Personal Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten Kreditkosten und Kreditrückzahlungen Ausgaben für Reisen und Fahrten Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen Zahlungen an nahestehende Organisationen 	88.762,87 47.181,54 13.000,66 16.534,29 7.815,56 68.357,72 21.865,76 9.360,00 0,00 3.784,17 0,00 16.361,59
 Personal Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten Kreditkosten und Kreditrückzahlungen Ausgaben für Reisen und Fahrten Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen Zahlungen an nahestehende Organisationen Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten 	88.762,87 47.181,54 13.000,66 16.534,29 7.815,56 68.357,72 21.865,76 9.360,00 0,00 3.784,17 0,00
 Personal Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten Kreditkosten und Kreditrückzahlungen Ausgaben für Reisen und Fahrten Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen Zahlungen an nahestehende Organisationen Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH 	88.762,87 47.181,54 13.000,66 16.534,29 7.815,56 68.357,72 21.865,76 9.360,00 0,00 3.784,17 0,00 16.361,59 0,00
 Personal Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten Kreditkosten und Kreditrückzahlungen Ausgaben für Reisen und Fahrten Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen Zahlungen an nahestehende Organisationen Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten 	88.762,87 47.181,54 13.000,66 16.534,29 7.815,56 68.357,72 21.865,76 9.360,00 0,00 3.784,17 0,00 16.361,59 0,00
 Personal Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten Kreditkosten und Kreditrückzahlungen Ausgaben für Reisen und Fahrten Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen Zahlungen an nahestehende Organisationen Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH 	88.762,87 47.181,54 13.000,66 16.534,29 7.815,56 68.357,72 21.865,76 9.360,00 0,00 3.784,17 0,00 16.361,59 0,00
 Personal Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sachaufwand für Administration Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten Kreditkosten und Kreditrückzahlungen Ausgaben für Reisen und Fahrten Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen Zahlungen an nahestehende Organisationen Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH 	88.762,87 47.181,54 13.000,66 16.534,29 7.815,56 68.357,72 21.865,76 9.360,00 0,00 3.784,17 0,00 16.361,59 0,00

ii.	Bezirksorganisationen:
-----	------------------------

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen

Einnahmen 0,00

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen

Ausgaben 0,00

iii. Gemeindeorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen

Einnahmen 136.397,84

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen

Ausgaben 107.105,60

b) **SALZBURG**

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

		EUR
1	Mitgliedsbeiträge	148.795,53
	Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
	Fördermittel	1.207.922,47
	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatare und	
	Funktionäre	224.684,45
5.	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6.	Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
	Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
8.	Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	0,00
9.	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von	
	Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit	0.00
	ergebende Erträge	0,00
10.	Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11.	Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur	0.00
	Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12	. Sachleistungen	0,00
13	. Aufnahme von Krediten	45.670,01
14	. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der	455 640 07
	jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	155.618,97 1.782.691,43
Gli	ederung	EUR
		877.156,80
	Personal	877.130,80
2.	Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige	250.839,30
	Wirtschaftsgüter	250.855,50
3.	Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich	487.629,20
	Presseerzeugnisse	65.467,52
	. Veranstaltungen	4.271,71
5	Fuhrpark	110.076,41
6	sonstiger Sachaufwand für Administration	0,00
/	. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit . Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	76.687,02
8	. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	4.655,04
). Ausgaben für Reisen und Fahrten	11.959,88
10	1. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
11	2. Zahlungen an nahestehende Organisationen	
1.	2. Zamungen an nunestenende e gameanen.	35.352,36
1:	2. Unterstützung eines Wahlwerhers für die Wahl des Bundespräsidenten	35.352,36 0,00
14	3. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	
	4. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH	
	 Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind 	0,00
	 sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind 	91.257,81 2.015.353,05
	4. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH	0,00 91.257,81

II DEZITKSOLEGIIISGUONEN	ii.	Bezirksorganisatio	nen:
--------------------------	-----	--------------------	------

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen

Einnahmen

266.946,67

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen

Ausgaben

285.179,00

iii. Gemeindeorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen

Einnahmen

136.747,69

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen

Ausgaben

167.672,55

b) **KÄRNTEN**

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

			EUR
	 Mitgliedsbeiträg 	re	533.226,93
	_	nahestehenden Organisationen	0,00
	3. Fördermittel	-	3.196.539,28
	4. Beiträge der der	jeweiligen Partei angehörenden Mandatare und	
	Funktionäre		138.892,00
	5. Erträge aus part	eieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
	6. Erträge aus Unte	ernehmensbeteiligungen	0,00
	7. Einnahmen aus	sonstigem Vermögen	11.916,37
	8. Spenden (mit Au	usnahme der Z 11 und 12)	18,00
	9. Erträge aus Vera	anstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von	
		owie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit	
	ergebende Erträ		0,00
	10. Einnahmen aus	Sponsoring und Inseraten	0,00
	11. Einnahmen in Fo	orm kostenios oder ohne entsprechende Vergütung zur	
	Verfügung geste	ellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
	12. Sachleistungen		0,00
	13. Aufnahme von k	Krediten	0,00
		e und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH	
	der jeweiligen Ja	ahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	89.980,04
			3.970.572,62
۷.	Gliederung	gaben entsprechend der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebene	
	Gliederding		EUR
	_		
	1. Personal	nd Anschaffungen, ausgenommen geringwertige	EUR 1.838.811,95
	 Personal Büroaufwand ut 	nd Anschaffungen, ausgenommen geringwertige	1.838.811,95
	 Personal Büroaufwand un Wirtschaftsgüte 	er	
	 Personal Büroaufwand un Wirtschaftsgüte Sachaufwand fü 	er ir Öffentlichkeitsarbeit einschließlich	1.838.811,95 423.770,95
	 Personal Büroaufwand und Wirtschaftsgüte Sachaufwand für Presseerzeugnis 	er ir Öffentlichkeitsarbeit einschließlich sse	1.838.811,95
	 Personal Büroaufwand un Wirtschaftsgüte Sachaufwand für Presseerzeugnis Veranstaltungen 	er ir Öffentlichkeitsarbeit einschließlich sse	1.838.811,95 423.770,95 811.965,41
	 Personal Büroaufwand un Wirtschaftsgüte Sachaufwand für Presseerzeugnis Veranstaltungen Fuhrpark 	er ir Öffentlichkeitsarbeit einschließlich sse n	1.838.811,95 423.770,95 811.965,41 340.453,82
	 Personal Büroaufwand un Wirtschaftsgüte Sachaufwand für Presseerzeugnis Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sacha 	er ir Öffentlichkeitsarbeit einschließlich sse n nufwand für Administration	1.838.811,95 423.770,95 811.965,41 340.453,82 34.524,21
	 Personal Büroaufwand un Wirtschaftsgüte Sachaufwand fü Presseerzeugnis Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sacha Mitgliedsbeiträg 	er ir Öffentlichkeitsarbeit einschließlich sse n ufwand für Administration ge und internationale Arbeit	1.838.811,95 423.770,95 811.965,41 340.453,82 34.524,21 0,00
	 Personal Büroaufwand und Wirtschaftsgüte Sachaufwand für Presseerzeugnis Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sacha Mitgliedsbeiträg Rechts-, Prüfung 	er ir Öffentlichkeitsarbeit einschließlich sse n iufwand für Administration ge und internationale Arbeit gs- und Beratungskosten	1.838.811,95 423.770,95 811.965,41 340.453,82 34.524,21 0,00 0,00
	 Personal Büroaufwand und Wirtschaftsgüte Sachaufwand für Presseerzeugnis Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sacha Mitgliedsbeiträg Rechts-, Prüfung Kreditkosten und 	er ir Öffentlichkeitsarbeit einschließlich sse n iufwand für Administration ge und internationale Arbeit gs- und Beratungskosten nd Kreditrückzahlungen	1.838.811,95 423.770,95 811.965,41 340.453,82 34.524,21 0,00 0,00 347.422,57
	 Personal Büroaufwand un Wirtschaftsgüte Sachaufwand für Presseerzeugnis Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sacha Mitgliedsbeiträg Rechts-, Prüfung Kreditkosten un Ausgaben für Re 	er ir Öffentlichkeitsarbeit einschließlich sse n iufwand für Administration ge und internationale Arbeit gs- und Beratungskosten nd Kreditrückzahlungen	1.838.811,95 423.770,95 811.965,41 340.453,82 34.524,21 0,00 0,00 347.422,57 12.377,77 6.111,95 0,00
	 Personal Büroaufwand un Wirtschaftsgüte Sachaufwand für Presseerzeugnis Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sacha Mitgliedsbeiträn Rechts-, Prüfunn Kreditkosten un Ausgaben für Re Zahlungen an U 	er ir Öffentlichkeitsarbeit einschließlich sse n sufwand für Administration ge und internationale Arbeit gs- und Beratungskosten nd Kreditrückzahlungen eisen und Fahrten	1.838.811,95 423.770,95 811.965,41 340.453,82 34.524,21 0,00 0,00 347.422,57 12.377,77 6.111,95
	 Personal Büroaufwand un Wirtschaftsgüte Sachaufwand für Presseerzeugnis Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sacha Mitgliedsbeiträn Rechts-, Prüfun Kreditkosten un Ausgaben für Ru Zahlungen an U 	er ir Öffentlichkeitsarbeit einschließlich sse n sufwand für Administration ge und internationale Arbeit gs- und Beratungskosten nd Kreditrückzahlungen eisen und Fahrten Unternehmensbeteiligungen sahestehende Organisationen	1.838.811,95 423.770,95 811.965,41 340.453,82 34.524,21 0,00 0,00 347.422,57 12.377,77 6.111,95 0,00
	 Personal Büroaufwand un Wirtschaftsgüte Sachaufwand für Presseerzeugnis Veranstaltungen Fuhrpark sonstiger Sacha Mitgliedsbeiträn Rechts-, Prüfun Kreditkosten un Ausgaben für Ren Zahlungen an U Zahlungen an n Unterstützung en 	er ir Öffentlichkeitsarbeit einschließlich sse n nufwand für Administration ge und internationale Arbeit gs- und Beratungskosten nd Kreditrückzahlungen eisen und Fahrten Unternehmensbeteiligungen	1.838.811,95 423.770,95 811.965,41 340.453,82 34.524,21 0,00 0,00 347.422,57 12.377,77 6.111,95 0,00 167.263,64 0,00
	 Personal Büroaufwand un Wirtschaftsgüte Sachaufwand für Presseerzeugnis Veranstaltunger Fuhrpark sonstiger Sacha Mitgliedsbeiträg Rechts-, Prüfung Kreditkosten un Ausgaben für Re Zahlungen an U Zahlungen an n Unterstützung g sonstige Aufwa 	er ir Öffentlichkeitsarbeit einschließlich sse n nufwand für Administration ge und internationale Arbeit gs- und Beratungskosten nd Kreditrückzahlungen eisen und Fahrten Unternehmensbeteiligungen nahestehende Organisationen eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	1.838.811,95 423.770,95 811.965,41 340.453,82 34.524,21 0,00 0,00 347.422,57 12.377,77 6.111,95 0,00 167.263,64 0,00
	 Personal Büroaufwand un Wirtschaftsgüte Sachaufwand für Presseerzeugnis Veranstaltunger Fuhrpark sonstiger Sacha Mitgliedsbeiträg Rechts-, Prüfung Kreditkosten un Ausgaben für Re Zahlungen an U Zahlungen an n Unterstützung g sonstige Aufwa 	er dir Öffentlichkeitsarbeit einschließlich sse notweite der Schließlich sie und für Administration ge und internationale Arbeit gs- und Beratungskosten nd Kreditrückzahlungen eisen und Fahrten Unternehmensbeteiligungen lahestehende Organisationen eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten undsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH	1.838.811,95 423.770,95 811.965,41 340.453,82 34.524,21 0,00 0,00 347.422,57 12.377,77 6.111,95 0,00 167.263,64 0,00
	 Personal Büroaufwand un Wirtschaftsgüte Sachaufwand für Presseerzeugnis Veranstaltunger Fuhrpark sonstiger Sacha Mitgliedsbeiträg Rechts-, Prüfung Kreditkosten un Ausgaben für Re Zahlungen an U Zahlungen an n Unterstützung g sonstige Aufwa 	er dir Öffentlichkeitsarbeit einschließlich sse notweite der Schließlich sie und für Administration ge und internationale Arbeit gs- und Beratungskosten nd Kreditrückzahlungen eisen und Fahrten Unternehmensbeteiligungen lahestehende Organisationen eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten undsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH	1.838.811,95 423.770,95 811.965,41 340.453,82 34.524,21 0,00 0,00 347.422,57 12.377,77 6.111,95 0,00 167.263,64 0,00 344.949,09 4.327.651,36
	 Personal Büroaufwand un Wirtschaftsgüte Sachaufwand für Presseerzeugnis Veranstaltunger Fuhrpark sonstiger Sacha Mitgliedsbeiträg Rechts-, Prüfung Kreditkosten un Ausgaben für Re Zahlungen an U Zahlungen an n Unterstützung g sonstige Aufwa 	er dir Öffentlichkeitsarbeit einschließlich sse notweite der Schließlich sie und für Administration ge und internationale Arbeit gs- und Beratungskosten nd Kreditrückzahlungen eisen und Fahrten Unternehmensbeteiligungen lahestehende Organisationen eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten undsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH	1.838.811,95 423.770,95 811.965,41 340.453,82 34.524,21 0,00 0,00 347.422,57 12.377,77 6.111,95 0,00 167.263,64 0,00

ii.	Bezirk	sorgani	sationen:
-----	--------	---------	-----------

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen

Einnahmen

1.193.787,93

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen

Ausgaben

1.121.907,90

iii. Gemeindeorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen

Einnahmen

757.893,38

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen

Ausgaben

541.195,60

b) **OBERÖSTERREICH**

2.

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge entsprechend der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

		EUR
1	Mitgliedsbeiträge	525.604,27
	Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
	Fördermittel	4.917.017,48
	Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatare und	·
т.	Funktionäre	28.802,40
5	Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
	Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
	Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
	Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	835,20
9.	Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von	
	Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit	
	ergebende Erträge	0,00
10.	Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	10.237,85
	Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur	
	Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12.	Sachleistungen	7.400,00
	Aufnahme von Krediten	0,00
14.	sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der	
	jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	381.899,98
	,	5.871.797,18
Glie	ederung	EUR
1.	Personal	1.330.088,39
2.	Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige	
	Wirtschaftsgüter	499.325,36
3.	Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich	
	Presseerzeugnisse	607.717,40
4.	Veranstaltungen	218.225,53
5.	Fuhrpark	131.521,13
6.	sonstiger Sachaufwand für Administration	134.422,88
7.	Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
8.	Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	45.125,40
9.	Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0,00
	. Ausgaben für Reisen und Fahrten	3.389,04
	. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
	. Zahlungen an nahestehende Organisationen	0,00
	. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten . sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH	0,00
14.	der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	2.280.172,67
	der Jeweingen Jamesausgaben gesondert auszaweisen sind	2.264.200.97
	davon Teilweiterleitung der Parteienförderung A und B an Bezirksorganisationen	
		5.249.987,80
	Saldo	621.809,38

ii. Be	ezirksorga	nisati	onen:
--------	------------	--------	-------

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Bezirksorganisationen

Einnahmen

3.070.832,79

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Bezirksorganisationen

Ausgaben

3.166.275,58

iii. Gemeindeorganisationen:

1. Ausweis der Gesamtsumme der Einnahmen aller Gemeindeorganisationen

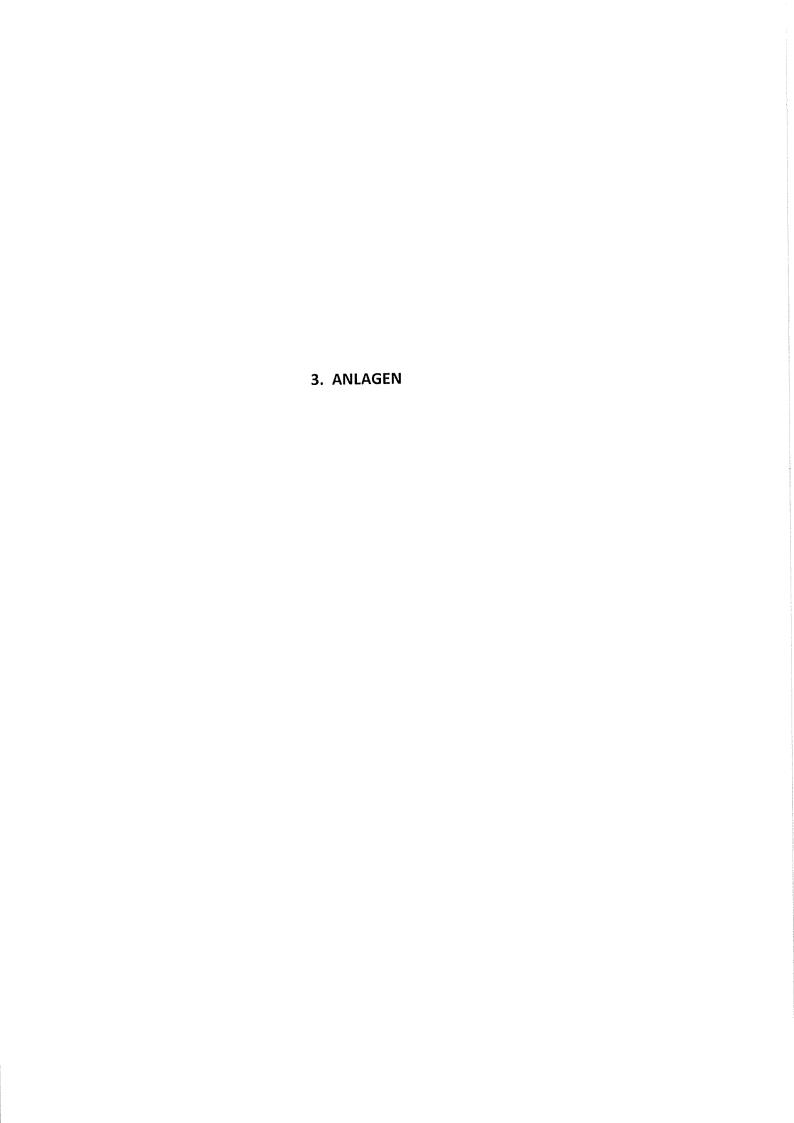
Einnahmen

2.545.376,79

2. Ausweis der Gesamtsumme der Ausgaben aller Gemeindeorganisationen

Ausgaben

2.110.515,98



a) Liste der territorialen Gliederungen, die im Berichtsteil zu berücksichtigen sind (§ 5 Abs 1a PartG)

SPÖ Bundesorganisation

SPÖ Landesorganisation Burgenland

Eisenstadt Bezirksorganisation Ortsorganisation Breitenbrunn Donnerskirchen Ortsorganisation Eisenstadt Ortsorganisation Grosshöflein Ortsorganisation Hornstein Ortsorganisation Klingenbach Ortsorganisation Leithaprodersdorf Ortsorganisation

Ortsorganisation Loretto

Ortsorganisation Mörbisch/See
Ortsorganisation Müllendorf
Ortsorganisation Neufeld/Leitha

Ortsorganisation Oggau
Ortsorganisation Oslip

Ortsorganisation Purbach/See
Ortsorganisation Rust/See

Ortsorganisation St. Margarethen
Ortsorganisation Schützen/Geb.
Ortsorganisation Siegendorf
Ortsorganisation Steinbrunn
Ortsorganisation Stotzing

Ortsorganisation Trausdorf/Wulka
Ortsorganisation Wimpassing/Leitha
Ortsorganisation Wulkaprodersdorf

Ortsorganisation Zagersdorf
Ortsorganisation Zillingtal
Bezirksorganisation Güssing
Ortsorganisation Bocksdorf
Ortsorganisation Burgauberg

Ortsorganisation Dt.Tschantschendorf

Ortsorganisation Eberau
Ortsorganisation Gaas

Ortsorganisation Gerersdorf
Ortsorganisation Grossmürbisch

Güssing Ortsorganisation Güttenbach Ortsorganisation Hackerberg Ortsorganisation Hagensdorf Ortsorganisation Heiligenbrunn Ortsorganisation Heugraben Ortsorganisation Inzenhof Ortsorganisation Kukmirn Ortsorganisation Limbach Ortsorganisation Moschendorf Ortsorganisation Ortsorganisation Neuberg i.Bgld. Ortsorganisation Neudauberg
Ortsorganisation Neusiedl b.Güssing
Ortsorganisation Neustift b.Güssing

Ortsorganisation Bildein
Ortsorganisation Olbendorf
Ortsorganisation Ollersdorf
Ortsorganisation Punitz
Ortsorganisation Rauchwart
Ortsorganisation Rehgraben
Ortsorganisation Reinersdorf

Ortsorganisation Rohr im Burgenland

Ortsorganisation St.Michael
Ortsorganisation Stegersbach
Ortsorganisation Stinatz
Ortsorganisation Strem
Ortsorganisation Sulz

Ortsorganisation Tschanigraben
Ortsorganisation Tudersdorf
Ortsorganisation Wörterberg
Ortsorganisation Kleinmürbisch
Bezirksorganisation Jennersdorf
Ortsorganisation Bonisdorf

Ortsorganisation Deutsch Kaltenbrunn
Ortsorganisation Deutsch Minihof
Ortsorganisation Dobersdorf
Ortsorganisation Doiber

Ortsorganisation Doiber
Ortsorganisation Eisenberg
Ortsorganisation Eltendorf
Ortsorganisation Grieselstein
Ortsorganisation Gritsch

Ortsorganisation Heiligenkreuz
Ortsorganisation Henndorf
Ortsorganisation Jennersdorf
Ortsorganisation Kalch

Ortsorganisation Kalch
Ortsorganisation Königsdorf
Ortsorganisation Krobotek
Ortsorganisation Minihof-Liebau
Ortsorganisation Mogersdorf
Ortsorganisation Muehlgraben

Ortsorganisation Neuhaus/Klausenbach

Ortsorganisation Neumarkt/Raab
Ortsorganisation Oberdrosen
Ortsorganisation Poppendorf

Ortsorganisation Rax

Ortsorganisation Rohrbrunn
Ortsorganisation Rosendorf
Ortsorganisation Rudersdorf
Ortsorganisation St.Martin/Raab

Ortsorganisation St.Martin/Raa
Ortsorganisation Tauka

Ortsorganisation Tauka
Ortsorganisation Wallendorf

Ortsorganisation Weichselbaum

Ortsorganisation Welten

Ortsorganisation Windisch Minihof

Ortsorganisation Zahling

Bezirksorganisation Mattersburg

Ortsorganisation Antau

Ortsorganisation Baumgarten
Ortsorganisation Drassburg
Ortsorganisation Forchtenstein

Ortsorganisation Hirm
Ortsorganisation Krensdorf
Ortsorganisation Loipersbach

Ortsorganisation Marz

Ortsorganisation Mattersburg
Ortsorganisation Neudörfl/Leitha
Ortsorganisation Pöttelsdorf
Ortsorganisation Pöttsching

Ortsorganisation Rohrbach b.Mattersbg

Badsauerbrunn Ortsorganisation Schattendorf Ortsorganisation Sieggraben Ortsorganisation Ortsorganisation Sigless Stöttera Ortsorganisation Ortsorganisation Wiesen Zemendorf Ortsorganisation NeusiedI/See Bezirksorganisation

Ortsorganisation Andau
Ortsorganisation Apetlon
Ortsorganisation Bruckneudorf
Ortsorganisation Deutsch Jahrndorf

Ortsorganisation Edelstal

Ortsorganisation Frauenkirchen
Ortsorganisation Gattendorf

Ortsorganisation Gols
Ortsorganisation Halbturn
Ortsorganisation Illmitz
Ortsorganisation Jois
Ortsorganisation Kittsee
Ortsorganisation Mönchhof

Ortsorganisation Neudorfbeiparndorf
Ortsorganisation Neusiedl am See
Ortsorganisation Nickelsdorf

Ortsorganisation Pama
Ortsorganisation Pamhagen
Ortsorganisation Parndorf
Ortsorganisation Podersdorf
Ortsorganisation Potzneusiedl

Ortsorganisation St. Andrä am Zicksee

Ortsorganisation Tadten
Ortsorganisation Wallern

Ortsorganisation Weiden am See
Ortsorganisation Winden am See

Ortsorganisation Zurndorf

BezirksorganisationOberpullendorfOrtsorganisationBubendorfOrtsorganisationDeutschkreuzOrtsorganisationDrassmarktOrtsorganisationFrankenau

Ortsorganisation Groß- und Kleinmutschen

Ortsorganisation Grosswarasdorf

Ortsorganisation Horitschon-Unterpetersdorf

Ortsorganisation Kaisersdorf Ortsorganisation Kalkgruben

Ortsorganisation Karl

Ortsorganisation Kleinwarasdorf Ortsorganisation Klostermarienberg

Ortsorganisation Kobersdorf Ortsorganisation Kogl i.Bgld.

Kroatischgerersdorf Ortsorganisation Kroatischminihof Ortsorganisation Lackenbach Ortsorganisation Lackendorf Ortsorganisation Landsee Ortsorganisation Lindgraben Ortsorganisation Lockenhaus Ortsorganisation Lutzmannsburg Ortsorganisation Mannersdorf/Rabnitz Ortsorganisation

Ortsorganisation Marktst.Martin
Ortsorganisation Nebersdorf
Ortsorganisation Neckenmarkt
Ortsorganisation Neudorf b.Landsee

Neutal Ortsorganisation Ortsorganisation Nikitsch Oberloisdorf Ortsorganisation Ortsorganisation Oberpetersdorf Oberpullendorf Ortsorganisation Oberrabnitz Ortsorganisation Pilgersdorf Ortsorganisation Piringsdorf Ortsorganisation Raiding Ortsorganisation Rattersdorf Ortsorganisation Ortsorganisation Ritzing

Ortsorganisation Schwendgraben
Ortsorganisation Steinbach i.Bgld.
Ortsorganisation Steinberg-Dörfl

Ortsorganisation Stoob

Ortsorganisation Strebersdorf
Ortsorganisation Tschurndorf
Ortsorganisation Unterfrauenhaid
Ortsorganisation Unterloisdorf

Ortsorganisation Unterpullendorf
Ortsorganisation Unterrabnitz
Ortsorganisation Weingraben
Ortsorganisation Weppersdorf
Bezirksorganisation Oberwart

Ortsorganisation Bernstein

Ortsorganisation Allhau/Buchschachen
Ortsorganisation Eisenberg/Pinka
Ortsorganisation Grafenschachen
Ortsorganisation Grosspetersdorf

Ortsorganisation Guenseck
Ortsorganisation Hannersdorf
Ortsorganisation Jabing
Ortsorganisation Kemeten
Ortsorganisation Kitzladen

Ortsorganisation Kleinpetersdorf

Kohfidisch Ortsorganisation Kroisegg Ortsorganisation Litzelsdorf Ortsorganisation Loipersdorf Ortsorganisation Ortsorganisation Mariasdorf Marktneuhodis Ortsorganisation Miedlingsdorf Ortsorganisation Mischendorf Ortsorganisation Neuhaus i.D.W. Ortsorganisation Neustift/Lafnitz Ortsorganisation Oberdorf/Bgld. Ortsorganisation

Ortsorganisation Oberwart
Ortsorganisation Pinkafeld
Ortsorganisation Rechnitz
Ortsorganisation Redlschlag
Ortsorganisation Rettenbach
Ortsorganisation Riedlingsdorf
Ortsorganisation Rotenturm/Pinka

Ortsorganisation Schandorf Ortsorganisation Siget/W.

Ortsorganisation Stadtschlaining

Ortsorganisation Stuben
Ortsorganisation Unterwart
Ortsorganisation Welgersdorf
Ortsorganisation Wiesfleck
Ortsorganisation Wolfau

Ortsorganisation Badtatzmannsdorf

Ortsorganisation Eisenzicken
Ortsorganisation Hochart

Ortsorganisation Oberkohlstätten

Ortsorganisation Harmisch
Ortsorganisation Weiden

SPÖ Landesorganisation Kärnten

Bezirksorganisation

Feldkirchen

Ortsorganisation Ebenereichenau
Sektion Feldkirchen,Sekt. 1
Sektion Feldkirchen,Sekt. 3
Sektion Feldkirchen,Sekt. 4
Sektion Feldkirchen,Sekt. 5

Gemeindeorganisation Glanegg

Sektion Feldkirchen, Sekt. 6 und 7

Gemeindeorganisation Gnesau
Gemeindeorganisation Himmelberg
Gemeindeorganisation Ossiach
Ortsorganisation Patergassen
Gemeindeorganisation St.Urban
Gemeindeorganisation Albeck/Sirnitz

Gemeindeorganisation Steindorf am Ossiacher See

Gemeindeorganisation Steuerberg
Stadtorganisation Feldkirchen
Gemeindeorganisation Reichenau
Bezirksorganisation Hermagor
Gemeindeorganisation Dellach/Gailtal

Ortsorganisation Egg

Ortsorganisation Görtschach
Ortsorganisation Grafendorf
Ortsorganisation Hermagor
Ortsorganisation Kirchbach

Gemeindeorganisation Kötschach-Mauthen

Ortsorganisation Mellweg
Ortsorganisation Mitschig
Ortsorganisation Rattendorf
Ortsorganisation Tröpolach

Ortsorganisation St. Lorenzen/Gitschtal

Gemeindeorganisation Lesachtal

Gemeindeorganisation St.Stefan/Gailtal
Ortsorganisation Weissbriach
Gemeindeorganisation Gitschtal
Gemeindeorganisation Kirchbach
Stadtorganisation Hermagor
Bezirksorganisation Klagenfurt/Land

Gemeindeorganisation Ebenthal

Ebenthal, Sektion 1 Sektion Ebenthal, Sektion 2 Sektion Ebenthal, Sektion 3 Sektion Ebenthal, Sektion 4 Sektion Ebenthal, Sektion 5 Sektion Feistritz im Rosental Gemeindeorganisation Feistritz/Ros.Sekt. 1 Sektion Feistritz/Ros.Sekt. 2 Sektion

Stadtorganisation Ferlach

Sektion Ferlach, Sektion 1
Sektion Ferlach, Sektion 2
Sektion Ferlach, Sektion 3

Ferlach, Sektion 4 Sektion Ferlach, Sektion 5 Sektion Ferlach, Sektion 6 Sektion Ferlach, Sektion 7 Sektion Grafenstein Gemeindeorganisation

Keutschach Gemeindeorganisation Köttmannsdorf Gemeindeorganisation Krumpendorf Gemeindeorganisation Ludmannsdorf Gemeindeorganisation Magdalensberg Gemeindeorganisation Gemeindeorganisation Maria Rain Gemeindeorganisation Maria Saal Maria Wörth Gemeindeorganisation Moosburg Gemeindeorganisation Pörtschach/See Gemeindeorganisation

St.Margareten/Ros. Gemeindeorganisation

Poggersdorf

Schiefling Gemeindeorganisation **Techelsberg** Gemeindeorganisation Zell

Gemeindeorganisation

Gemeindeorganisation

Klagenfurt/Stadt Bezirksorganisation

Klagenfurt Sekt.01 Sektion Klagenfurt Sekt.02 Sektion Klagenfurt Sekt.03 Sektion Klagenfurt Sekt.04 Sektion Klagenfurt Sekt.05 Sektion Sektion Klagenfurt Sekt.06 Sektion Klagenfurt Sekt.07 Klagenfurt Sekt.08 Sektion Klagenfurt Sekt.09 Sektion Klagenfurt Sekt.10 Sektion Klagenfurt Sekt.11 Sektion Klagenfurt Sekt.12 Sektion

St.Veit/Glan Bezirksorganisation Gemeindeorganisation Althofen Brueckl Gemeindeorganisation

Deutsch Griffen Gemeindeorganisation

Gemeindeorganisation Eberstein Friesach Ortsorganisation Glödnitz Gemeindeorganisation Gurk Gemeindeorganisation Gemeindeorganisation Guttaring Gemeindeorganisation Hüttenberg Kappel/Krappfeld Gemeindeorganisation Klein St. Paul Gemeindeorganisation Frauenstein Gemeindeorganisation Liebenfels Gemeindeorganisation Metnitz Gemeindeorganisation

Gemeindeorganisation Mölbling/Meiselding

Micheldorf Gemeindeorganisation

St.Georgen/L. Gemeindeorganisation St.Salvator Ortsorganisation Strassburg Gemeindeorganisation Weitensfeld Gemeindeorganisation St.Veit Stadtorganisation Friesach Stadtorganisation Spittal/Drau Bezirksorganisation Baldramsdorf Gemeindeorganisation Gemeindeorganisation Berg/Drautal

Gemeindeorganisation Dellach/Drautal
Gemeindeorganisation Großkirchheim/Döllach/Mölltal

Gemeindeorganisation Krems
Gemeindeorganisation Flattach

Gemeindeorganisation Gmünd/Kärnten
Gemeindeorganisation Greifenburg
Gemeindeorganisation Heiligenblut
Gemeindeorganisation Irschen
Gemeindeorganisation Kleblach-Lind

Gemeindeorganisation Badkleinkirchheim
Gemeindeorganisation Reißeck
Gemeindeorganisation Lendorf
Gemeindeorganisation Mallnitz
Gemeindeorganisation Malta
Gemeindeorganisation Millstatt
Sektion Molzbichl

Lurnfeld Gemeindeorganisation Mörtschach Gemeindeorganisation Mühldorf/Mölltal Gemeindeorganisation Oberdrauburg Gemeindeorganisation Obervellach Gemeindeorganisation Gemeindeorganisation Radenthein Gemeindeorganisation Rangersdorf Gemeindeorganisation Rennweg Sachsenburg Gemeindeorganisation

Sektion St.Peter-Edling
Gemeindeorganisation Seeboden
Stadtorganisation Spittal/Drau
Solital/Drau Solital/Dra

Sektion Spittal/Drau,Sekt. 1
Sektion Spittal/Drau,Sekt. 2
Sektion Spittal/Drau,Sekt. 3

Gemeindeorganisation Stall

Gemeindeorganisation Steinfeld i.Drautal
Gemeindeorganisation Weißensee/Techendorf

Arriach

Gemeindeorganisation Trebesing

Gemeindeorganisation Winklern i. Mölltal

Bezirksorganisation Villach Gemeindeorganisation Afritz

Gemeindeorganisation Afritz
Ortsorganisation Arnoldstein Mitte

Gemeindeorganisation

Ortsorganisation Augsdorf/Velden

Gemeindeorganisation Ortsorganisation

Ortsorganisation

Gemeindeorganisation Sektion

Gemeindeorganisation

Ortsorganisation Gemeindeorganisation Gemeindeorganisation Ortsorganisation

Sektion

Ortsorganisation Ortsorganisation

Sektion

Ortsorganisation Gemeindeorganisation

Sektion

Ortsorganisation Gemeindeorganisation

Gemeindeorganisation

Sektion Sektion Sektion Gemeindeorganisation

Ortsorganisation Gemeindeorganisation

Stadtorganisation

Sektion Sektion

Sektion Sektion Sektion Sektion Sektion Sektion

Sektion Sektion

Sektion

Gemeindeorganisation Gemeindeorganisation Sektion Ortsorganisation Gemeindeorganisation

Gemeindeorganisation Gemeindeorganisation Gemeindeorganisation Gemeindeorganisation

Bezirksorganisation Gemeindeorganisation Gemeindeorganisation Bad Bleiberg/Kreuth Feistritz-Paternion

Seltschach Feld am See

Neufellach-Oberdörfer

Ferndorf Fürnitz Fresach Hohenthurn Köstenberg

Landskron-Zauchen/St. Andrä

Latschach-Ledenitzen Lind ob Velden Maria Gail

Finkenstein-Gödersdorf

Nötsch i.Gailtal Rennstein Riegersdorf Rosegg

St.Jakob i.Rosental St.Leonhard

St.Magdalen Faakersee Stockenboi Thörl-Maglern

Treffen

Villach-Stadtorg. Sektion Villach Innenstadt

V.-Nord, Sektion 3 V.-Lind, Sektion 4 Villach Sonnenhof Villach - Manhattan V.Perau, Sektion 9 Völkendorf/St. Johann

V.-St.Martin,Sekt. 14 Villach - Auen

Judendorf/Möltschach V.-Schütt, Sekt. 18 Weissenstein Wernberg Fellach **Feffernitz**

Feistritz/Gail Arnoldstein **Finkenstein** Paternion Velden

Völkermarkt Bleiburg Diex

Ortsorganisation Eberndorf Mittlern Ortsorganisation Eisenkappel Gemeindeorganisation Feistritz Gemeindeorganisation Gallizien Gemeindeorganisation Globasnitz Gemeindeorganisation Griffen Gemeindeorganisation Haimburg Ortsorganisation Kühnsdorf Ortsorganisation Gemeindeorganisation Neuhaus Ruden Gemeindeorganisation Gemeindeorganisation St.Kanzian

Ortsorganisation St.Peter/Wallersberg

Gemeindeorganisation Sittersdorf Ortsorganisation Tainach

Sektion Völkermarkt Sektion 1
Sektion Völkermarkt Sektion 2

Ortsorganisation Waisenberg
Gemeindeorganisation Eberndorf
Stadtorganisation Völkermarkt
Bezirksorganisation Wolfsberg

Stadtorganisation Bad St. Leonhard Sektion Eitweg-Gemmersdorf

Sektion Jakling
Sektion Fischering
Gemeindeorganisation Frantschach
Sektion Granitztal

Sektion Lavamünd-Ettendorf

Sektion Maria Rojach
Gemeindeorganisation Preitenegg
Gemeindeorganisation Reichenfels

Sektion St.Andrä/Lavanttal
Gemeindeorganisation St.Georgen/Lavanttal

Sektion St.Marein
Sektion St.Margarethen
Sektion St.Michael
Sektion St.Paul

Sektion St. Stefan Ort/Land

Sektion St. Johann Sektion Schönweg

Sektion Wolfsberg-Stadt/Schwemmtratten

Sektion Wolfsberg-Gries

Sektion Wolfsberg-Reding/Süd

Sektion Priel Sektion Reding

Sektion Wolfsberg-St. Jakob-Schleifen Sektion Wolfsberg-Ritzing-Auen-Prebl

Stadtorganisation Wolfsberg, Stadtorg.
Stadtorganisation St. Andrä im Lav.
Gemeindeorganisation St. Paul im Lav.

SPÖ Landesorganisation Niederösterreich

BezirksorganisationAmstettenOrtsorganisationStadt AmstettenOrtsorganisationAmstetten-SüdOrtsorganisationAmstetten-SüdostOrtsorganisationArdaggermarktOrtsorganisationAschbach

Ortsorganisation Aschbach
Ortsorganisation Behamberg
Ortsorganisation Biberbach
Ortsorganisation Ennsdorf
Ortsorganisation Ernsthofen

Ortsorganisation Ertl

Ortsorganisation Euratsfeld
Ortsorganisation Ferschnitz
Ortsorganisation Haag

Ortsorganisation Haidershofen
Ortsorganisation Hollenstein
Ortsorganisation Kematen
Ortsorganisation Allhartsberg
Ortsorganisation Mauer-Oehling

Ortsorganisation Amstetten-Greinsfurth

Ortsorganisation Neuhofen
Ortsorganisation Neustadtl

Ortsorganisation Oed-Amstetten

Ortsorganisation Opponitz

Ortsorganisation St.Georgen-Reith
Ortsorganisation St.Georgen/Ybbs
Ortsorganisation St.Pantaleon
Ortsorganisation St.Peter/Au

SektionSt.Valentin,Sekt. 1SektionSt.Valentin,Sekt. 2SektionSt. Valentin, Langenhart

Sektion St. Valentin, Sekt. 5
Ortsorganisation Seitenstetten
Ortsorganisation Sonntagberg
Ortsorganisation Strengberg

Ortsorganisation Ulmerfeld-Hausmening

Ortsorganisation Viehdorf

Ortsorganisation Waidhofen/Y.-Stadt

Ortsorganisation Wallsee
Ortsorganisation Weistrach
Ortsorganisation Winklarn
Ortsorganisation Ybbsitz
Ortsorganisation Zeillern

Ortsorganisation Amstetten-Südwest
Ortsorganisation Amstetten-Mitte
Wolfshach

Ortsorganisation Wolfsbach
Bezirksorganisation Baden

Ortsorganisation Alland-Heilstätte
Ortsorganisation Altenmarkt

Ortsorganisation

Baden

Ortsorganisation

Bad Vöslau-Gainfarn

Ortsorganisation
Ortsorganisation

Berndorf Blumau

Ortsorganisation

Deutsch Brodersdorf

Ortsorganisation Ortsorganisation Ortsorganisation Ebreichsdorf Enzesfeld Günselsdorf Heiligenkreuz Hernstein

Ortsorganisation
Ortsorganisation

Ortsorganisation

Hirtenberg

Ortsorganisation

Klausen-Leopoldsdorf

Ortsorganisation
Ortsorganisation
Ortsorganisation
Ortsorganisation

Kottingbrunn Leobersdorf Mitterndorf Neuhaus

Ortsorganisation
Ortsorganisation
Ortsorganisation
Ortsorganisation
Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Oberwaltersdorf
Pfaffstätten
Pottendorf
Pottenstein
Reisenberg
St.Veit/Triesting
Schönau/Triesting

Ortsorganisation
Ortsorganisation
Ortsorganisation

Sooss Tattendorf Teesdorf

Ortsorganisation

Traisk.-Möllersdorf

Ortsorganisation

Trumau

Ortsorganisation

Weissenbach/Triestg.

BezirksorganisationOrtsorganisation

Au/Lgb.

Ortsorganisation

B.Deutsch Altenburg

Ortsorganisation

Berg

Ortsorganisation

Bruck/Lth a.

Bruck/Leitha

Ortsorganisation

Göttlesbrunn-Arbes. Götzendorf/Lth.

Ortsorganisation
Ortsorganisation

Hainburg/D.

Ortsorganisation

Haslau-Maria Ellend

Ortsorganisation

Höflein

Ortsorganisation

Hof am Leithaberge

Ortsorganisation

Hundsheim

Ortsorganisation

Mannersdorf/Lgb.

Ortsorganisation
Ortsorganisation
Ortsorganisation
Ortsorganisation

Rohrau Scharndorf Sommerein

Petronell

Ortsorganisation Ortsorganisation Trautmannsdorf Wasenbruck

Ortsorganisation Ortsorganisation Wolfsthal Prellenkirchen Ortsorganisation Enzersdorf/F.-Margarethen/M.

Ortsorganisation Ebergassing
Ortsorganisation Fischamend
Ortsorganisation Gramatneusiedl

Ortsorganisation Himberg
Sektion Kledering
Ortsorganisation Kleinneusiedl
Ortsorganisation Lanzendorf

Ortsorganisation Leopoldsdorf b.Wien

Sektion Mannswörth

Ortsorganisation Maria Lanzendorf

Ortsorganisation Moosbrunn
Ortsorganisation Pellendorf
Sektion Rannersdorf
Ortsorganisation Rauchenwarth
Ortsorganisation Schwadorf
Stadtorganisation Schwechat

Sektion Schwechat Sekt. 1
Sektion Schwechat Sekt. 2
Sektion Schwechat Sekt. 3
Sektion Schwechat Sekt. 4

Ortsorganisation Velm
Ortsorganisation Zwölfaxing
Bezirksorganisation Gänserndorf
Ortsorganisation Angern/March
Ortsorganisation Auersthal
Ortsorganisation Bad-Pirawarth
Ortsorganisation Breitensee

Ortsorganisation Deutsch Wagram

Ortsorganisation Drösing
Ortsorganisation Dürnkrut
Ortsorganisation Ebenthal
Ortsorganisation Eckartsau

Ortsorganisation Engelhartstetten
Ortsorganisation Fuchsenbigl-Haringsee

Ortsorganisation Gänserndorf
Ortsorganisation Gross-Enzersdorf
Ortsorganisation Gross-Schweinbarth
Ortsorganisation Hauskirchen-Prinzendorf

Ortsorganisation Hohenau/March
Ortsorganisation Hohenruppersdorf
Ortsorganisation Jedenspeigen/Sierndorf

Ortsorganisation Lassee

Ortsorganisation Leopoldsdorf-Breitstetten

Ortsorganisation Loidesthal

Ortsorganisation Mannersdorf/March

Ortsorganisation Marchegg

Ortsorganisation Markgrafneusiedl

Ortsorganisation Matzen
Ortsorganisation Mühlleiten

Ortsorganisation Maustrenk
Ortsorganisation Neusiedl/Zaya
Ortsorganisation Niederabsdorf
Ortsorganisation Oberhausen
Ortsorganisation Obersiebenbrunn

Ortsorganisation Oberweiden-Zwerndorf

Ortsorganisation Ollersdorf Ortsorganisation Orth/Donau

Ortsorganisation Palterndorf-Dobermannsdorf

Ortsorganisation Probstdorf
Ortsorganisation Prottes
Ortsorganisation Raasdorf
Ortsorganisation Raggendorf
Ortsorganisation Ringelsdorf
Ortsorganisation Rutzendorf

Ortsorganisation Schönkirchen-Reyersdorf

Ortsorganisation Spannberg
Ortsorganisation Stillfried
Ortsorganisation Strasshof

Ortsorganisation Sulz i.Weinviertel
Ortsorganisation Untersiebenbrunn
Ortsorganisation Velm-Götzendorf
Ortsorganisation Weikendorf
Ortsorganisation Wittau

Ortsorganisation Zistersdorf
Ortsorganisation Neu-Oberhausen
Ortsorganisation Andlersdorf

Ortsorganisation Franzensdorf
Ortsorganisation Schönau/Donau

BezirksorganisationGmündOrtsorganisationAltmannsOrtsorganisationAltnagelbergOrtsorganisationAmaliendorf

Ortsorganisation Brand
Ortsorganisation Eggern
Ortsorganisation Eibenstein
Ortsorganisation Eisgarn
Ortsorganisation Finsternau
Sektion Gmünd

Ortsorganisation Gr.Dietmanns
Ortsorganisation Badgrosspertholz

Ortsorganisation St.Martin
Ortsorganisation Haugschlag
Ortsorganisation Heidenreichstein
Ortsorganisation Hirschbach
Ortsorganisation Hirschenwies
Ortsorganisation Hoheneich
Ortsorganisation Reingers

Ortsorganisation Reingers
Ortsorganisation Waldenstein

Ortsorganisation Kirchbergamwalde

Ortsorganisation Kottinghörmanns

Ortsorganisation Langegg
Ortsorganisation Langschwarza

Ortsorganisation Litschau

Ortsorganisation Neunagelberg
Ortsorganisation Niederschrems

Ortsorganisation Pürbach
Ortsorganisation Schrems
Ortsorganisation Steinbach
Ortsorganisation Thaures
Ortsorganisation Weitra

Groß Schönau Ortsorganisation Bezirksorganisation Hollabrunn Ortsorganisation Alberndorf Heldenberg Ortsorganisation Göllersdorf Ortsorganisation Ortsorganisation Guntersdorf Hadres Ortsorganisation Hardegg Ortsorganisation Haugsdorf Ortsorganisation Hohenwarth Ortsorganisation Hollabrunn Ortsorganisation Ortsorganisation Limberg Ortsorganisation Mailberg Ortsorganisation Maissau Grabern Ortsorganisation

Ortsorganisation Pernersdorf
Ortsorganisation Platt
Ortsorganisation Pulkau
Ortsorganisation Ravelsbach

Ortsorganisation Retz

Ortsorganisation Schrattenthal
Ortsorganisation Seefeld-Kadolz
Ortsorganisation Sitzendorf/Schmida

Ortsorganisation Retzbach
Ortsorganisation Wullersdorf
Ortsorganisation Zellerndorf
Ortsorganisation Ziersdorf

Ortsorganisation Nappersdorf-Kammersdorf

BezirksorganisationHornOrtsorganisationAltenburg

Ortsorganisation Burgschleinitz-K.
Ortsorganisation Drosendf.-Zissersdf.

Ortsorganisation Eggenburg
Ortsorganisation Gars/Kamp

Ortsorganisation Geras
Ortsorganisation Horn
Ortsorganisation Irnfritz
Ortsorganisation Langau
Ortsorganisation Meiseldorf

Ortsorganisation Pernegg
Ortsorganisation Röschitz

Ortsorganisation Rosenburg-Mold
Ortsorganisation Sigmundsherberg
Ortsorganisation Straning-Grafenberg

Ortsorganisation Weitersfeld

Ortsorganisation Brunn an der Wild

Bezirksorganisation Korneuburg **Bisamberg** Ortsorganisation Enzersfeld Ortsorganisation Ernstbrunn Ortsorganisation Grossrussbach Ortsorganisation Hagenbrunn Ortsorganisation Harmannsdorf Ortsorganisation Hausleiten Ortsorganisation Ortsorganisation Korneuburg Langenzersdorf Ortsorganisation Leitzersdorf Ortsorganisation Leobendorf Ortsorganisation Niederfellabrunn Ortsorganisation Oberrohrbach Ortsorganisation Russbach Ortsorganisation Sierndorf Ortsorganisation Ortsorganisation Spillern Stetteldorf Ortsorganisation Stetten Ortsorganisation

Stadtorganisation Gerasdorf Stadtorg.

Stockerau

Grossmugl

Tresdorf

Ortsorganisation Gerasdorf **Bezirksorganisation Krems**

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Ortsorganisation Aggsbach-Markt
Ortsorganisation Albrechtsberg
Ortsorganisation Bergern
Ortsorganisation Dürnstein
Ortsorganisation Dross
Ortsorganisation Grafenegg
Ortsorganisation Furth/Göttweig

Ortsorganisation Gedersdorf
Ortsorganisation Gföhl
Ortsorganisation Hadersdorf
Ortsorganisation Jaidhof

Ortsorganisation Krems-Mitterau
Ortsorganisation Krems-Altstadt
Ortsorganisation Krems-Egelsee
Ortsorganisation Krems-Gneixendorf
Ortsorganisation Krems-Hollenburg
Ortsorganisation Krems-Lerchenfeld
Ortsorganisation Krems-Rehberg

Krems-Stein Ortsorganisation Ortsorganisation Krumau Ortsorganisation Langenlois Lengenfeld Ortsorganisation Lichtenau Ortsorganisation Maria Laach Ortsorganisation Mautern Ortsorganisation Meisling Ortsorganisation Mühldorf Ortsorganisation Paudorf Ortsorganisation Rastenfeld Ortsorganisation Rohrendorf Ortsorganisation

Ortsorganisation Rossatz-Arnsdorf
Ortsorganisation St.Leonhard/Hornerw.
Ortsorganisation Schönbergamkamp

Ortsorganisation Senftenberg Ortsorganisation Spitz/Donau

Ortsorganisation Strass
Ortsorganisation Stratzing
Ortsorganisation Weinzierl

Ortsorganisation Weissenkirchen

Lilienfeld Bezirksorganisation **Annaberg** Ortsorganisation Eschenau Ortsorganisation Hainfeld Ortsorganisation Ortsorganisation Hohenberg Kaumberg Ortsorganisation Kleinzell Ortsorganisation Ortsorganisation Lahnsattel Lilienfeld Ortsorganisation Mitterbach Ortsorganisation Rainfeld Ortsorganisation

Ortsorganisation Ramsau b. Hainfeld

Ortsorganisation Rohrbach

Ortsorganisation St.Aegydamneuwalde

Ortsorganisation St.Veit/Gölsen

Ortsorganisation Traisen
Ortsorganisation Türnitz
Bezirksorganisation Melk

Ortsorganisation Aggsbach-Dorf
Ortsorganisation Bischofstetten
Ortsorganisation Blindenmarkt
Ortsorganisation Dorfstetten

Ortsorganisation Dunkelsteinerwald
Ortsorganisation Emmersdorf

Ortsorganisation Erlauf Ortsorganisation Golling

Ortsorganisation Persenbeug-Gottsdorf

Ortsorganisation Hofamtpriel

Ortsorganisation Kilb

Ortsorganisation Kleinpöchlarn Ortsorganisation Krummnussbaum

Ortsorganisation Leiben
Ortsorganisation Loosdorf
Ortsorganisation Mank
Ortsorganisation Marbach
Ortsorganisation Maria Taferl
Ortsorganisation Matzleinsdorf

Ortsorganisation Melk
Ortsorganisation Neumarkt
Ortsorganisation Nöchling
Ortsorganisation Ostrong

Ortsorganisation Petzenkirchen
Ortsorganisation Pöchlarn
Ortsorganisation Pöggstall
Ortsorganisation Raxendorf

Ortsorganisation St.Leonhardamforst Ortsorganisation St.Martin/Ybbsfelde

St.Oswald Ortsorganisation Säusenstein Ortsorganisation Schollach Ortsorganisation Hürm Ortsorganisation Ortsorganisation Weiten Ybbs Ortsorganisation Ortsorganisation Yspertal Mistelbach Bezirksorganisation Asparn Ortsorganisation

Ortsorganisation Asparn
Ortsorganisation Bockfliess
Ortsorganisation Ebendorf
Ortsorganisation Gaweinstal
Ortsorganisation Grossebersdorf
Ortsorganisation Grossengersdorf
Ortsorganisation Grosskrut

Ortsorganisation Guttenbrunn
Ortsorganisation Herrnbaumgarten
Ortsorganisation Hochleithen
Ortsorganisation Kettlasbrunn
Ortsorganisation Kottingneusiedl

Ortsorganisation Kreuttal Ortsorganisation Kreuzstetten Ortsorganisation Laa/Thaya Ladendorf Ortsorganisation Loosdorf Ortsorganisation Mistelbach Ortsorganisation Neudorf Ortsorganisation **Niederleis** Ortsorganisation Ortsorganisation Pillichsdorf **Poysdorf** Ortsorganisation Schleinbach Ortsorganisation Staatz Ortsorganisation

Steinebrunn Ortsorganisation Stronsdorf Ortsorganisation Ulrichskirchen Ortsorganisation Unterstinkenbrunn Ortsorganisation Wildendürnbach Ortsorganisation Wilfersdorf Ortsorganisation Ortsorganisation Wolkersdorf Wulzeshofen Ortsorganisation Großharras Ortsorganisation Schrattenberg Ortsorganisation Altlichtenwarth Ortsorganisation Bernhardsthal Ortsorganisation Ortsorganisation Hausbrunn Katzelsdorf Ortsorganisation Rabensburg Ortsorganisation Ortsorganisation Reinthal Mödling

BezirksorganisationOrtsorganisation

Ortsorganisation Biedermannsdorf
Ortsorganisation Breitenfurt
Ortsorganisation Brunn/Geb.
Ortsorganisation Gaaden

Achau

Ortsorganisation Gaaden
Ortsorganisation Giesshuebl
Ortsorganisation Gumpoldskirchen

Ortsorganisation
Laabimwalde
Ortsorganisation
Laxenburg

Ortsorganisation Maria Enzersdorf

Ortsorganisation Mödling
Ortsorganisation Münchendorf
Ortsorganisation Perchtoldsdorf
Ortsorganisation Vösendorf
Ortsorganisation Wienerwald
Ortsorganisation Wiener Neudorf
Bezirksorganisation Neunkirchen

Ortsorganisation Aspang Breitenau Ortsorganisation Breitenstein Ortsorganisation Buchbach Ortsorganisation Enzenreith Ortsorganisation Feistritz Ortsorganisation Gloggnitz Ortsorganisation Prigglitz Ortsorganisation Grafenbach Ortsorganisation Grimmenstein Ortsorganisation Grünbach Ortsorganisation

Höflein

Ortsorganisation

Ortsorganisation Payerbach-Reichenau
Ortsorganisation Kirchberg/Wechsel
Ortsorganisation Mönichkirchen
Ortsorganisation Natschbach-Loipersb.

Ortsorganisation Neunkirchen

Ortsorganisation Neunkirchen-Mollram
Ortsorganisation Neunk.-Peisching

Ortsorganisation Altendorf
Ortsorganisation Pitten
Ortsorganisation Pottschach

Ortsorganisation Puchberg/Schneeberg

Ortsorganisation Raglitz
Ortsorganisation Schottwien

Ortsorganisation Schwarzau/Steinfeld
Ortsorganisation Schwarzau/Geb.
Ortsorganisation Seebenstein
Ortsorganisation Semmering
Ortsorganisation St.Egyden/Stf.

Ortsorganisation Ternitz
Ortsorganisation Ternitz-Flatz
Ortsorganisation Ternitz-Sieding

Ortsorganisation Warth

Ortsorganisation Wartmannstetten

Ortsorganisation Willendorf
Ortsorganisation Wimpassing
Ortsorganisation Würflach
Ortsorganisation Zöbern
Ortsorganisation Otterthal
Ortsorganisation Trattenbach
Ortsorganisation Raach

Ortsorganisation Vöstenhof-Bürg

St.Pölten Bezirksorganisation Altlengbach Ortsorganisation Ortsorganisation Asperhofen Ortsorganisation Böheimkirchen Brand-Laaben Ortsorganisation Eichgraben Ortsorganisation Frankenfels Ortsorganisation Grünau Ortsorganisation Hafnerbach Ortsorganisation Haunoldstein Ortsorganisation Herzogenburg Ortsorganisation

Ortsorganisation Inzersdorf-Getzersdorf

Ortsorganisation Kapelln
Ortsorganisation Karlstetten
Ortsorganisation Kasten

Ortsorganisation Kirchberg/Pielach
Ortsorganisation Kirchstetten

Ortsorganisation Loich

Ortsorganisation Maria Anzbach

Markersdorf/Pielach Ortsorganisation

Michelbach Ortsorganisation Neidling Ortsorganisation

Neulengb.-Tausendbl. Ortsorganisation Neustift-Innermanz. Ortsorganisation Nussdorf/Traisen Ortsorganisation Ortsorganisation Ober-Grafendorf

Obritzberg Ortsorganisation Pyhra Ortsorganisation

Prinzersdorf Ortsorganisation Rabenstein Ortsorganisation St.Andrä/Traisen Ortsorganisation Ortsorganisation St.Margarethen

Stössing Ortsorganisation St.Pölten,Sek 01 Ortsorganisation Ortsorganisation St.Pölten,Sek 02 St.Pölten,Sek 03 Ortsorganisation St.Pölten,Sek 04 Ortsorganisation St.Pölten,Sek 05 Ortsorganisation St.Pölten,Sek 06 Ortsorganisation St.Pölten,Sek 07 Ortsorganisation St.Pölten,Sek 07a Ortsorganisation Ortsorganisation St.Pölten,Sek 08 Ortsorganisation St.Pölten,Sek 09 St.Pölten,Sek 10 Ortsorganisation St.Pölten,Sek 11 Ortsorganisation St.Pölten,Sek 11a Ortsorganisation St.Pölten,Sek 12 Ortsorganisation St.Pölten,Sek 13 Ortsorganisation St.Pölten,Sek 14 Ortsorganisation Ortsorganisation St.Pölten,Sek 15 St.Pölten,Sek 16 Ortsorganisation St.Pölten,Sek 17 Ortsorganisation

St.Pölten,Sek 19 Ortsorganisation St.Pölten,Sek 20 Ortsorganisation Gerersdorf Ortsorganisation St.Pölten,Sek 21 Ortsorganisation St.Pölten,Sek 22 Ortsorganisation St.Pölten,Sek 22a Ortsorganisation

Ortsorganisation

St.Pölten,Sek 18

St.Pölten,Stadtorg. Stadtorganisation BZ-ÖBBHWU.Ww Ortsorganisation

BZ-NÖGKK Ortsorganisation Schwarzenbach Ortsorganisation Statzendorf Ortsorganisation Traismauer Ortsorganisation Weinburg Ortsorganisation Perschling Ortsorganisation Wölbling Ortsorganisation

Ortsorganisation St.Pölten,Sek 08a Ortsorganisation St.Pölten,Sek 08b Ortsorganisation Wilhelmsburg

Gablitz Ortsorganisation Mauerbach Ortsorganisation Pressbaum Ortsorganisation Purkersdorf Stadtorganisation Tullnerbach Ortsorganisation Wolfsgraben Ortsorganisation **Scheibbs** Bezirksorganisation Göstling/Ybbs Ortsorganisation Gresten Ortsorganisation Gaming Ortsorganisation

Ortsorganisation
Ortsorganisation
Ortsorganisation
Ortsorganisation
Ortsorganisation
Oberndorf a.d.Melk
Puchenstuben

Ortsorganisation Randegg

Ortsorganisation

Ortsorganisation St.Anton-Neubruck

Purgstall a.d.Erlauf

Ortsorganisation Scheibbs
Ortsorganisation Steinakirchen

Ortsorganisation Wang

Ortsorganisation Wieselburg-Stadt
Ortsorganisation Wieselburg-Land
Ortsorganisation Wolfpassing

BezirksorganisationTullnOrtsorganisationAbsdorfOrtsorganisationAbstettenOrtsorganisationAtzenbruggOrtsorganisationFelsamwagramOrtsorganisationGrafenwörth

Ortsorganisation Greifenstein-Altenb.
Ortsorganisation Grossriedenthal
Ortsorganisation Grossweikersdorf

Ortsorganisation Hintersdorf

Ortsorganisation Judenau-Baumgarten
Ortsorganisation Kirchberg/Wagram

Ortsorganisation Königsbrunn
Ortsorganisation Königstetten
Ortsorganisation Langenrohr
Ortsorganisation Michelhausen
Ortsorganisation Muckendorf

Ortsorganisation Ollern

Ortsorganisation Rappoltenkirchen
Ortsorganisation St.Andrä-Wördern
Ortsorganisation Sieghartskirchen

Ortsorganisation Sitzenberg
Ortsorganisation Tulbing
Ortsorganisation Tulln
Ortsorganisation Würmla
Ortsorganisation Zeiselmauer

Ortsorganisation Zwentendorf
Stadtorganisation Klosterneuburg
Bezirksorganisation Waidhofen/Thaya

Ortsorganisation Dietmanns
Ortsorganisation Dobersberg
Ortsorganisation Gastern

Ortsorganisation Grosssiegharts
Ortsorganisation Karlstein/Thaya

Ortsorganisation Kautzen
Ortsorganisation Ludweis
Ortsorganisation Raabs/Thaya

Ortsorganisation Thaya
Ortsorganisation Vitis

Ortsorganisation

Ortsorganisation

Waidhofen/Thaya Ortsorganisation Waldkirchen Ortsorganisation Windigsteig Ortsorganisation **Wiener Neustadt** Bezirksorganisation Fischau-Brunn Ortsorganisation Badschönau Ortsorganisation Bromberg Ortsorganisation Ebenfurth Ortsorganisation Eggendorf Ortsorganisation Erlach Ortsorganisation

Ortsorganisation Hochneukir.-Gschaidt
Ortsorganisation Hochwolkersdorf
Ortsorganisation Hollenthon

Felixdorf

Gutenstein

Katzelsdorf Ortsorganisation Kirchschlag Ortsorganisation Krumbach Ortsorganisation Lanzenkirchen Ortsorganisation Lichtenwörth Ortsorganisation Matzendorf Ortsorganisation Ortsorganisation Miesenbach Muggendorf Ortsorganisation Ortmann Ortsorganisation Pernitz Ortsorganisation **Piesting** Ortsorganisation Rohr

Ortsorganisation Rohr
Ortsorganisation Schwarzenbach

Ortsorganisation Sollenau
Ortsorganisation Hohe Wand
Ortsorganisation Theresienfeld
Ortsorganisation Waldegg
Ortsorganisation Walpersbach

Ortsorganisation Weikersdorf/Steinfd.
Sektion Wr.Neustadt,Sekt. 01/03

Sektion Wr. Neustadt, Sekt. innere Stadt

Sektion Wr. Neustadt, Sekt. Mitte

Sektion Wr. Neustadt, Sekt. Nord-Ost

Sektion Wr.Neustadt,Sekt. 06
Sektion Wr.Neustadt,Sekt. 07
Sektion Wr.Neustadt,Sekt. 09/17
Sektion Wr.Neustadt,Sekt. 10/12
Sektion Wr. Neustadt, Sekt. West
Sektion Wr.Neustadt,Sekt. 14

Sektion Wr. Neustadt, Sekt. Nord

Ortsorganisation Wiesmath

Ortsorganisation Winzendorf-Muthmannsdorf

Ortsorganisation Wöllersdorf-Steinabrückl-Feuerwerksanstalt

Ortsorganisation Zillingdorfmarkt
Ortsorganisation Zillingdorfwerk

Sektion Wr. Neustadt, Sekt. Süd Sektion Wr. Neustadt, Sekt. Ost

Ortsorganisation Lichtenegg

Sektion Wr.Neustadt,Sekt. 20 Stadtorganisation Wr. Neustadt, Stadtorg.

Zwettl Bezirksorganisation Allentsteig Ortsorganisation Arbesbach Ortsorganisation Bärnkopf Ortsorganisation Ortsorganisation Echsenbach Göpfritz/Wild Ortsorganisation Grafenschlag Ortsorganisation **Gr.Gerungs** Ortsorganisation Gr.Göttfritz Ortsorganisation

Ortsorganisation Gutenbrunn
Ortsorganisation Kirchschlag
Ortsorganisation Kottes
Ortsorganisation Langschlag
Ortsorganisation Martinsberg
Ortsorganisation Ottenschlag

Ortsorganisation Pölla

Ortsorganisation Rapottenstein
Ortsorganisation Sallingberg
Ortsorganisation Schönbach
Ortsorganisation Schwarzenau
Ortsorganisation Schweiggers
Ortsorganisation Traunstein
Ortsorganisation Waldhausen

Ortsorganisation Zwettl

Ortsorganisation Kirchberg/Wild

SPÖ Landesorganisation Oberösterreich

BezirksorganisationBraunauOrtsorganisationAltheimOrtsorganisationAspachOrtsorganisationAuerbach

Ortsorganisation Braunau-Süd-Neustadt

Ortsorganisation Braunau-Ost

Ortsorganisation Braunau-Ranshofen

Braunau-Nord Ortsorganisation Burgkirchen Ortsorganisation Eggelsberg Ortsorganisation Feldkirchen Ortsorganisation Geretsberg Ortsorganisation Ortsorganisation Gilgenberg Haigermoos Ortsorganisation Handenberg Ortsorganisation Hochburg-Ach Ortsorganisation Höhnhart Ortsorganisation Ortsorganisation Jeging

Ortsorganisation Maria Schmolln
Ortsorganisation Mattighofen
Ortsorganisation Mauerkirchen

Ortsorganisation

Ortsorganisation Mining
Ortsorganisation Moosbach

Ortsorganisation Moosdorf-Hackenbuch

Lochen

Ortsorganisation Munderfing

Ortsorganisation Neukirchen/Enknach

Ortsorganisation Ostermiething

Ortsorganisation **Palting** Ortsorganisation Perwang Pfaffstätt Ortsorganisation Pischelsdorf Ortsorganisation **Polling** Ortsorganisation Rossbach Ortsorganisation St.Johann/W. Ortsorganisation St.Pantaleon Ortsorganisation Ortsorganisation St.Peter/Hart St.Veit/ I. Ortsorganisation Schalchen Ortsorganisation Schwand Ortsorganisation Tarsdorf Ortsorganisation

Ortsorganisation Uttendorf-Helpfau

Überackern

Ortsorganisation Weng Ortsorganisation Lengau

Ortsorganisation

Ortsorganisation Braunau-Stadt

BezirksorganisationFreistadtOrtsorganisationFreistadtOrtsorganisationGrünbachOrtsorganisationGutauOrtsorganisationHagenbergOrtsorganisationKefermarktOrtsorganisationKönigswiesen

Ortsorganisation Lasberg

Ortsorganisation Leopoldschlag

Ortsorganisation Liebenau

Ortsorganisation Neumarkt
Ortsorganisation Pierbach
Ortsorganisation Pregarten
Ortsorganisation Rainbach
Ortsorganisation Sandl

Ortsorganisation St.Leonhard
Ortsorganisation St.Oswald
Ortsorganisation Schönau
Ortsorganisation Tragwein

Ortsorganisation Unterweissenbach
Ortsorganisation Unterweitersdorf

Waldburg Ortsorganisation Ortsorganisation Wartberg Weitersfelden Ortsorganisation Windhaag Ortsorganisation **Bad Zell** Ortsorganisation Hirschbach Ortsorganisation Gmunden Bezirksorganisation Altmünster Ortsorganisation Bad Goisern Ortsorganisation Bad Ischl Ortsorganisation Ebensee Ortsorganisation Ortsorganisation Gmunden Ortsorganisation Gosau Grünau Ortsorganisation Gschwandt Ortsorganisation Hallstatt Ortsorganisation

Ortsorganisation Laakirchen/Steyrerm.

Ortsorganisation

Kirchham

Ortsorganisation Obertraun Ortsorganisation Ohlsdorf **Pinsdorf** Ortsorganisation Roitham Ortsorganisation St.Konrad Ortsorganisation St.Wolfgang Ortsorganisation Scharnstein Ortsorganisation Traunkirchen Ortsorganisation Vorchdorf Ortsorganisation Grieskirchen Bezirksorganisation **Aistersheim** Ortsorganisation Alkoven Ortsorganisation

Ortsorganisation Aschach/Donau
Ortsorganisation Bad Schallerbach

Ortsorganisation Eferding
Ortsorganisation Fraham
Ortsorganisation Gallspach
Ortsorganisation Gaspoltshofen
Ortsorganisation Geboltskirchen
Ortsorganisation Grieskirchen
Ortsorganisation Haag/Hausruck

Haibach/Donau Ortsorganisation Hartkirchen Ortsorganisation Hinzenbach Ortsorganisation Hofkirchen/Tr. Ortsorganisation Kematen/Innbach Ortsorganisation Meggenhofen Ortsorganisation Michaelnbach Ortsorganisation Natternbach Ortsorganisation Neukirchen/Wald Ortsorganisation Neumarkt/Hausruck Ortsorganisation

Peuerbach Ortsorganisation Pollham Ortsorganisation Pram Ortsorganisation

Prambachkirchen Ortsorganisation

Ortsorganisation **Pupping** Rottenbach Ortsorganisation St.Agatha Ortsorganisation

St.Marienkirchen Ortsorganisation

Scharten Ortsorganisation Schlüsslberg Ortsorganisation Stroheim Ortsorganisation Taufkirchen/Tr. Ortsorganisation Waizenkirchen Ortsorganisation Wallern/Tr. Ortsorganisation Weibern Ortsorganisation Kallham Ortsorganisation Pötting Ortsorganisation Tollet Ortsorganisation St.Georgen Ortsorganisation

Kirchdorf/Krems Bezirksorganisation

Edlbach Ortsorganisation Grünburg Ortsorganisation Hinterstoder Ortsorganisation Inzersdorf Ortsorganisation Kirchdorf/Krems Ortsorganisation Kremsmünster

Klaus Ortsorganisation Micheldorf Ortsorganisation Molln Ortsorganisation Nussbach Ortsorganisation

Ortsorganisation

Oberschlierbach Ortsorganisation Pettenbach Ortsorganisation Ried/Tr. Ortsorganisation

Ortsorganisation Rosenau/Hengstpass

Roßleithen Ortsorganisation St.Pankraz Ortsorganisation Schlierbach Ortsorganisation Spital/Pyhrn Ortsorganisation

Steinbach/Ziehberg Ortsorganisation Steinbach/Steyr Ortsorganisation

Vorderstoder Ortsorganisation Wartberg/Krems Ortsorganisation Windischgarsten Ortsorganisation

Linz-Land Bezirksorganisation **Allhaming** Ortsorganisation Ansfelden Ortsorganisation Ortsorganisation Asten

Doppl-Hart(Leonding) Ortsorganisation

Eggendorf Ortsorganisation **Enns** Ortsorganisation

Hargelsberg Ortsorganisation Hofkirchen Ortsorganisation Hörsching Ortsorganisation

Holzheim-Zaubertal Ortsorganisation Kematen/Krems Ortsorganisation Kirchberg-Thening Ortsorganisation

Kronstorf Ortsorganisation

Leonding(Sektion) Sektion Marktst.Florian Ortsorganisation Neuhofen/Krems Ortsorganisation Niederneukirchen Ortsorganisation

Oftering Ortsorganisation **Pasching** Ortsorganisation Piberbach Ortsorganisation Ortsorganisation **Pucking** St.Marien Ortsorganisation

St.Martin(Traun) Ortsorganisation

Traun Ortsorganisation

Traun-Dionysen Ortsorganisation Traun-Oedt Ortsorganisation Wilhering Ortsorganisation

Traun Stadtpartei Ortsorganisation Leonding Stadtpartei Ortsorganisation

Linz-Stadt Bezirksorganisation

Innenstadt-Mitte Ortsorganisation Bulgariplatz Ortsorganisation Ortsorganisation Bindermichl

Granum humanum-BBRZ Gruppe Ortsorganisation

Dornach-Auhof Ortsorganisation **Ebelsberg** Ortsorganisation Franckviertel Ortsorganisation Froschberg Ortsorganisation

Innenstadt-Ost-Schiffswerft Ortsorganisation

Ortsorganisation Gebietskrankenkasse

Pichling Ortsorganisation **Urfahr-Mitte** Ortsorganisation Heilham-Harbach Ortsorganisation **Urfahr-Nord** Ortsorganisation

Keferfeld-Oed Ortsorganisation

Kleinmünchen-Schörgenhub Ortsorganisation

Ortsorganisation Neue Heimat
Ortsorganisation Innenstadt-Süd

Ortsorganisation Pensionsversicherung

Ortsorganisation Spallerhof

Ortsorganisation Steg-St.Magdalena

Ortsorganisation Chemie-Linz
Ortsorganisation Voest-Alpine
Ortsorganisation Auwiesen

Bezirksorganisation Perg

Ortsorganisation Allerheiligen
Ortsorganisation Arbing
Ortsorganisation Badkreuzen
Ortsorganisation Baumgartenberg

Ortsorganisation Dimbach
Ortsorganisation Gloxwald
Ortsorganisation Grein
Ortsorganisation Katsdorf
Ortsorganisation Klam

Ortsorganisation Langenstein
Ortsorganisation Luftenberg
Ortsorganisation Mauthausen
Ortsorganisation Mitterkirchen
Ortsorganisation Münzbach
Ortsorganisation Naarn

Ortsorganisation Pabneukirchen

Ortsorganisation Perg
Ortsorganisation Rechberg

Ortsorganisation Ried i.D.Riedmark
Ortsorganisation St.Georgen/Gusen
Ortsorganisation St.Georgen a.Wald

Ortsorganisation St.Nikola
Ortsorganisation Saxen

Ortsorganisation Schwertberg
Ortsorganisation Waldhausen
Ortsorganisation Windhaag

Ortsorganisation St.Thomas/Blasenst.

BezirksorganisationRied/Innkr.OrtsorganisationAntiesenhofenOrtsorganisationAurolzmünsterOrtsorganisationEberschwang

Eitzing Ortsorganisation Geiersberg Ortsorganisation Geinberg Ortsorganisation Ortsorganisation Gurten Hohenzell Ortsorganisation Kirchheim Ortsorganisation Lambrechten Ortsorganisation Lohnsburg Ortsorganisation Mehrnbach Ortsorganisation Ortsorganisation Mettmach

Ortsorganisation Mühlheim/Inn
Ortsorganisation Neuhofen/Innkr.
Ortsorganisation Obernberg/Inn

Ort/Innkr. Ortsorganisation **Pramet** Ortsorganisation Ortsorganisation **Pattigham** Ortsorganisation Reichersberg Ried/Innkreis Ortsorganisation St.Martin/Innkr. Ortsorganisation Senftenbach Ortsorganisation Taiskirchen Ortsorganisation Schildorn Ortsorganisation Ortsorganisation Tumeltsham

Ortsorganisation
Ortsorganisation
Ortsorganisation
Ortsorganisation
Ortsorganisation
Ortsorganisation
Ortsorganisation
Ortsorganisation
Weilbach
Wippenham
Bezirksorganisation
Rohrbach

Ortsorganisation Aigen/M.
Ortsorganisation Altenfelden
Ortsorganisation Arnreit
Ortsorganisation Haslach

Ortsorganisation Hofkirchen/M.

Ortsorganisation Julbach Kirchberg Ortsorganisation Klaffer Ortsorganisation Kleinzell Ortsorganisation Kollerschlag Ortsorganisation Lichtenau/M. Ortsorganisation Lembach Ortsorganisation Ortsorganisation Neufelden

Ortsorganisation Niederwaldkirchen

Ortsorganisation Oberkappel
Ortsorganisation Oepping
Ortsorganisation Peilstein

Ortsorganisation Pfarrkirchen/M.

Ortsorganisation Neustift
Ortsorganisation Rohrbach

Ortsorganisation St.Johann/Wimberg

St.Martin/M. Ortsorganisation St.Stefan/W. Ortsorganisation St.Veit/M. Ortsorganisation Schwarzenberg Ortsorganisation Ulrichsberg Ortsorganisation Niederkappel Ortsorganisation Helfenberg Ortsorganisation Nebelberg Ortsorganisation Putzleinsdorf Ortsorganisation Sarleinsbach Ortsorganisation

Ortsorganisation St.Peter/Wimberg

Ortsorganisation Auberg St. Oswald Ortsorganisation Schärding Bezirksorganisation Andorf Ortsorganisation Brunnenthal Ortsorganisation Diersbach Ortsorganisation

Ortsorganisation Dorf an der Pram Esternberg Ortsorganisation Eggerding Ortsorganisation

Engelhartszell Ortsorganisation Enzenkirchen Ortsorganisation Schardenberg Ortsorganisation Ortsorganisation Freinberg Ortsorganisation Kopfing Münzkirchen Ortsorganisation

Ortsorganisation Raab

Rainbach/Schärding Ortsorganisation

Riedau Ortsorganisation St.Aegidi Ortsorganisation St.Florian/Inn Ortsorganisation St.Marienkirchen Ortsorganisation St.Willibald Ortsorganisation Ortsorganisation Schärding Sigharting Ortsorganisation

Suben Ortsorganisation

Taufkirchen/Pram Ortsorganisation Waldkirchen Ortsorganisation

Wernstein Ortsorganisation Zell/Pram Ortsorganisation Ortsorganisation Altschwendt

Bezirksorganisation Steyr Aschach Ortsorganisation Adlwang Ortsorganisation **Bad Hall** Ortsorganisation Behamberg Ortsorganisation Dietach Ortsorganisation Gaflenz Ortsorganisation Garsten Ortsorganisation Grossraming Ortsorganisation Gründberg Ortsorganisation Laussa Ortsorganisation

Ortsorganisation Ortsorganisation Sierninghofen-Neuz.

Letten

Losenstein

Pfarrkirchen Ortsorganisation Pichlern Ortsorganisation Reichraming Ortsorganisation

Ortsorganisation

Rohr Ortsorganisation St.Ulrich Ortsorganisation Ortsorganisation Schiedlberg

Sierning Ortsorganisation Innenstadt Ortsorganisation Schlüsselhof Ortsorganisation Christkindl Ortsorganisation Neuschönau Ortsorganisation Ennsleite I Ortsorganisation Münichholz I Ortsorganisation Münichholz II Ortsorganisation

Gleink Ortsorganisation Tabor I Ortsorganisation ZF Ortsorganisation **SKF** Ortsorganisation

Münichholz III Ortsorganisation Münichholz IV Ortsorganisation Ennsleite II Ortsorganisation Ortsorganisation Tabor II Ennsleite III Ortsorganisation Ternberg Ortsorganisation

Waldneukirchen Ortsorganisation

Weyer Ortsorganisation Wolfern Ortsorganisation Ortsorganisation Steyr-Resthof MAN Steyr AG Ortsorganisation Ortsorganisation STV Zentrum STV Steyr-West Ortsorganisation STV Steyr-Nord Ortsorganisation STV Ennsleite Ortsorganisation STV Münichholz Ortsorganisation

Sierning Ortsorganisation

Urfahr-Umgebung Bezirksorganisation

Alberndorf Ortsorganisation Altenberg Ortsorganisation Bad Leonfelden Ortsorganisation Eidenberg Ortsorganisation Engerwitzdorf Ortsorganisation Feldkirchen Ortsorganisation Gallneukirchen Ortsorganisation Goldwörth Ortsorganisation Gramastetten Ortsorganisation Hellmonsödt Ortsorganisation Herzogsdorf Ortsorganisation Kirchschlag Ortsorganisation Lichtenberg Ortsorganisation Oberneukirchen Ortsorganisation Ottensheim Ortsorganisation Puchenau Ortsorganisation Reichenau Ortsorganisation Reichenthal Ortsorganisation St.Gotthard Ortsorganisation Schenkenfelden

Ortsorganisation

Steyregg Ortsorganisation

Vorderweissenbach Ortsorganisation

Ortsorganisation Walding Zwettl Ortsorganisation Sonnberg Ortsorganisation Vöcklabruck Bezirksorganisation **Ampflwang** Ortsorganisation Attersee Ortsorganisation Attnang Ortsorganisation Ortsorganisation Aurach

Desselbrunn Ortsorganisation Fornach Ortsorganisation Frankenburg Ortsorganisation Frankenmarkt Ortsorganisation Gampern Ortsorganisation

Lenzing Ortsorganisation Mondsee Ortsorganisation Neukirchen/V. Ortsorganisation Oberhofen Ortsorganisation Ottnang a.H. Ortsorganisation Pilsbach Ortsorganisation Pöndorf Ortsorganisation

Puchkirchen Ortsorganisation Regau Ortsorganisation Rüstorf Ortsorganisation

Ortsorganisation St.Georgen i.A.

Schlatt Ortsorganisation Schörfling Ortsorganisation Schwanenstadt Ortsorganisation Seewalchen Ortsorganisation Steinbach Ortsorganisation **Timelkam** Ortsorganisation Ungenach Ortsorganisation Ortsorganisation Unterach a.A. Vöcklabruck Ortsorganisation Vöcklamarkt Ortsorganisation Weyregg

Ortsorganisation Zell a.Pettenfirst Ortsorganisation

Wolfsegg

Oberndorf Ortsorganisation Redlham Ortsorganisation Nussdorf/A. Ortsorganisation Zell am Moos Ortsorganisation Niederthalheim Ortsorganisation

Ortsorganisation **Pfaffing**

Straß im Attergau Ortsorganisation

Bezirksorganisation Wels

Ortsorganisation

Bachmanning Ortsorganisation Buchkirchen Ortsorganisation Edt b.Lambach Ortsorganisation

Fischlham Ortsorganisation Gunskirchen Ortsorganisation Holzhausen Ortsorganisation Krenglbach Ortsorganisation Lambach Ortsorganisation Marchtrenk Ortsorganisation Neukirchen b.L. Ortsorganisation Offenhausen Ortsorganisation Pennewang Ortsorganisation Pichl b.Wels Ortsorganisation Sattledt Ortsorganisation Schleissheim Ortsorganisation Sipbachzell Ortsorganisation Stadl-Paura Ortsorganisation Steinerkirchen Ortsorganisation Steinhaus Ortsorganisation

Ortsorganisation Thalheim b.Wels
Ortsorganisation Weisskirchen

Ortsorganisation Wels1
Ortsorganisation Wels2
Ortsorganisation Wels3
Ortsorganisation Wels4

Ortsorganisation Wels-Lichtenegg
Ortsorganisation Wels-Pernau
Ortsorganisation Wels-Puchberg

Ortsorganisation Bad Wimsbach/Neydh. Ortsorganisation Eberstalzell

Ortsorganisation Eberstalzen

Ortsorganisation Aichkirchen

Ortsorganisation Wels-Gartenstadt/Wimpassing

Ortsorganisation Wels Stadt

SPÖ Landesorganisation Salzburg

BezirksorganisationFlachgauOrtsorganisationAnif-NiederalmOrtsorganisationAnthering

Ortsorganisation Bergheim b.Salzburg
Ortsorganisation Berndorf b.Salzburg

Bürmoos Ortsorganisation Dorfbeuern Ortsorganisation Ebenau Ortsorganisation Elixhausen Ortsorganisation Elsbethen Ortsorganisation Eugendorf Ortsorganisation Faistenau Ortsorganisation Fuschl am See Ortsorganisation

Ortsorganisation Fuschi am See
Ortsorganisation Göming
Ortsorganisation Grödig
Ortsorganisation Grossgmain
Ortsorganisation Hallwang

Ortsorganisation Henndorf a. Wallersee

Ortsorganisation Hintersee

Ortsorganisation Hof b.Salzburg
Ortsorganisation Köstendorf
Ortsorganisation Koppl

Ortsorganisation Lamprechtshausen

Ortsorganisation Mattsee

Ortsorganisation Neumarkt a.Wallersee
Ortsorganisation Nussdorf a.Haunsberg
Ortsorganisation Oberndorf b.Salzburg
Ortsorganisation Obertrum am See

Ortsorganisation Plainfeld

Ortsorganisation St.Georgen b.Salzbur

Ortsorganisation St.Gilgen
Ortsorganisation Schleedorf
Ortsorganisation Seeham
Ortsorganisation Seekirchen
Ortsorganisation Strasswalchen

Ortsorganisation Strobl
Ortsorganisation Thalgau

Ortsorganisation Wals-Siezenheim

BezirksorganisationLungauOrtsorganisationMariapfarrOrtsorganisationMauterndorf

Ortsorganisation Muhr

Ortsorganisation Ramingstein
Ortsorganisation St.Andrä i.Lungau
Ortsorganisation St.Michael i.Lungau

Ortsorganisation Tamsweg
Ortsorganisation Tweng
Ortsorganisation Unternberg
Ortsorganisation Weisspriach
Ortsorganisation Zederhaus
Ortsorganisation Lessach
Ortsorganisation Göriach

BezirksorganisationPinzgau (Zell/See)OrtsorganisationBramberg a.WildkogelOrtsorganisationBruck/Glocknerstr.

Ortsorganisation Dienten

Ortsorganisation Fusch/Glocknerstr.
Ortsorganisation Hollersbach/Pinzgau

Ortsorganisation Kaprun
Ortsorganisation Krimml
Ortsorganisation Lend
Ortsorganisation Leogang
Ortsorganisation Lofer
Ortsorganisation Maishofen

Ortsorganisation Maria Alm/Stein.Meer

Ortsorganisation Mittersill

Ortsorganisation Neukirchen/Grossven.

Ortsorganisation Niedernsill
Ortsorganisation Piesendorf

Ortsorganisation Rauris
Ortsorganisation Saalbach
Ortsorganisation Saalfelden
Ortsorganisation Stuhlfelden
Ortsorganisation St.Martin b.Lofer

Ortsorganisation Taxenbach
Ortsorganisation Unken

Ortsorganisation Uttendorf i.Pinzgau
Ortsorganisation Viehhofen i.Pinzgau
Ortsorganisation Wald i.Pinzgau
Ortsorganisation Weissbach b.Lofer

Ortsorganisation Zell am See **Bezirksorganisation Pongau**

Ortsorganisation Altenmarkt i.Pongau

Ortsorganisation Badgastein

Ortsorganisation Bischofshofen Sektion 1

Ortsorganisation Dorfgastein
Ortsorganisation Eben i.Pongau
Ortsorganisation Filzmoos
Ortsorganisation Flachau
Ortsorganisation Forstau

Ortsorganisation Goldegg i.Pongau

Ortsorganisation Grossarl

Ortsorganisation Badhofgastein

Ortsorganisation Hüttau
Ortsorganisation Hüttschlag
Ortsorganisation Kleinarl

Ortsorganisation Mühlbach/Hochkönig

Ortsorganisation Pfarrwerfen Ortsorganisation Radstadt

Ortsorganisation St.Johann i.Pongau St.Martin/Tennengeb.

Ortsorganisation St.Veit i.Pongau
Ortsorganisation Schwarzach i.Pongau

Ortsorganisation Wagrain
Ortsorganisation Werfen

Ortsorganisation Bischofshofen Bezirksorganisation Salzburg/Stadt

Ortsorganisation Aigen

Ortsorganisation Alpensiedlung
Ortsorganisation Altst./Riedenb.
Ortsorganisation Elisabethvorstadt

Ortsorganisation Gnigl
Ortsorganisation Itzling
Ortsorganisation Josefiau
Ortsorganisation Lehen-Nord

Ortsorganisation Lehen-Scherzhausen
Ortsorganisation Lehen-Strubergasse

Ortsorganisation Leopoldskron
Ortsorganisation Liefering-Mitte

Ortsorganisation Liefering-Nord
Ortsorganisation Liefering-Süd
Ortsorganisation Neustadt
Ortsorganisation Maxglan

Ortsorganisation Morzg/Gneis/Nonntal

Ortsorganisation Parsch
Ortsorganisation Schallmoos
Ortsorganisation Taxham

Ortsorganisation Vogelweiderstrasse
Ortsorganisation Bezirkszahler
Bezirksorganisation Tennengau
Ortsorganisation Abtenau

Ortsorganisation Adnet
Ortsorganisation Annaberg i.Lammertal
Ortsorganisation Golling a.d.Salzach

Ortsorganisation Golling a.d.Salzach
Stadtorganisation Hallein-Stadtorg.
Ortsorganisation Krispl

Ortsorganisation Kuchl
Ortsorganisation Oberalm

Ortsorganisation Puch bei Hallein
Ortsorganisation Russbach/P.Gschütt

Ortsorganisation St.Koloman

Ortsorganisation Scheffau/Tennengeb.

Ortsorganisation Vigaun

SPÖ Landesorganisation Steiermark

Regionalorganisation Liezen Aigen Ortsorganisation Ortsorganisation Altaussee Altenmarkt Ortsorganisation Ardning Ortsorganisation Ortsorganisation **Bad Aussee Bad Mitterndorf** Ortsorganisation Gaishorn-Treglwang Ortsorganisation

Ortsorganisation Gesäuse
Ortsorganisation Gröbming
Ortsorganisation Grundlsee
Ortsorganisation Haus/E.

Ortsorganisation Irdning-Donnersbachtal

Ortsorganisation Landl
Ortsorganisation Liezen

Ortsorganisation Michaelerberg-Pruggern Ortsorganisation Mitterberg-St. Martin

Ortsorganisation Öblarn
Ortsorganisation Rottenmann
Ortsorganisation Schladming
Ortsorganisation Selzthal

Ortsorganisation St. Gallen/Weissenbach

Ortsorganisation Stainach-Pürgg Ortsorganisation Stein an der Enns

Ortsorganisation Trieben

Ortsorganisation Wildalpen
Ortsorganisation Wörschach

Regionalorganisation Obersteiermark-West

Ortsorganisation Fohnsdorf

Ortsorganisation Teufenbach-Katsch

Ortsorganisation Gaal

Grosslobming Ortsorganisation Hohentauern Ortsorganisation **Judenburg** Ortsorganisation Knittelfeld Ortsorganisation Kobenz Ortsorganisation Krakaudorf Ortsorganisation Murau Ortsorganisation Mühlen Ortsorganisation

Ortsorganisation Neumarkt in der Steiermark

Ortsorganisation Niederwölz
Ortsorganisation Obdacherland
Ortsorganisation Oberwölz

Ortsorganisation Pöls-Oberkurzheim

Pölstal Ortsorganisation **Pusterwald** Ortsorganisation Ranten Ortsorganisation Scheifling Ortsorganisation Schöder Ortsorganisation Ortsorganisation Seckau Spielberg Ortsorganisation Stadl-Predlitz Ortsorganisation St. Georgen o. J. Ortsorganisation

Ortsorganisation St. Georgen am Kreischberg

Ortsorganisation St. Lambrecht
Ortsorganisation St. Marein-Feistritz

Ortsorganisation St. Margarethen bei Knittelfeld

Ortsorganisation St. Peter a. K.
Ortsorganisation St. Peter o. J.
Ortsorganisation Unzmarkt
Ortsorganisation Weißkirchen
Ortsorganisation Zeltweg

Regionalorganisation Graz-Umgebung/Voitsberg

Bärnbach Ortsorganisation Ortsorganisation Deutschfeistritz **Dobl-Zwaring** Ortsorganisation Edelschrott Ortsorganisation Eggersdorf Ortsorganisation Feldkirchen Ortsorganisation Fernitz-Mellach Ortsorganisation Frohnleiten Ortsorganisation

Ortsorganisation Geistthal-Södingberg

Ortsorganisation Gössendorf
Ortsorganisation Gratkorn

Ortsorganisation Gratwein-Straßengel

Ortsorganisation Hart b. Graz

Haselsdorf-Tobelbad Ortsorganisation Hausmannstätten Ortsorganisation Hirschegg-Pack Ortsorganisation Hitzendorf Ortsorganisation Kainach Ortsorganisation Ortsorganisation Kainbach Kalsdorf Ortsorganisation Köflach Ortsorganisation Krottendorf Ortsorganisation Kumberg Ortsorganisation Lassnitzhöhe Ortsorganisation Ortsorganisation Lieboch Ligist Ortsorganisation

Ortsorganisation Maria Lankowitz
Ortsorganisation Mooskirchen

Ortsorganisation Nestelbach bei Graz

Ortsorganisation Peggau

Ortsorganisation Raaba-Grambach

Ortsorganisation Rosental

Ortsorganisation Seiersberg-Pirka
Ortsorganisation Sekretariat
Ortsorganisation Semriach

Ortsorganisation Söding-St. Johann Ortsorganisation St. Bartholomä

Ortsorganisation St. Marein am Pickelbach

St. Martin Ortsorganisation St. Oswald/Pl. Ortsorganisation St. Radegund Ortsorganisation Stallhofen Ortsorganisation Stattegg Ortsorganisation Stiwoll Ortsorganisation Thal Ortsorganisation Übelbach Ortsorganisation Premstätten Ortsorganisation Vasoldsberg Ortsorganisation Voitsberg Ortsorganisation Ortsorganisation Weinitzen Werndorf Ortsorganisation

Regionalorganisation Südweststeiermark

Wundschuh

Ortsorganisation Allerheiligen

Ortsorganisation Arnfels

Ortsorganisation

Ortsorganisation Deutschlandsberg
Ortsorganisation Ehrenhausen
Ortsorganisation Eibiswald
Ortsorganisation Empersdorf
Ortsorganisation Frauental
Ortsorganisation Gamlitz
Ortsorganisation Gleinstätten

Ortsorganisation Gralla
Ortsorganisation Grossklein

Ortsorganisation Gross St. Florian Ortsorganisation Heiligenkreuz/W.

Ortsorganisation Heimschuh Ortsorganisation Hengsberg

Lang Ortsorganisation Lannach Ortsorganisation Lebring Ortsorganisation Leibnitz Ortsorganisation Leutschach Ortsorganisation Oberhaag Ortsorganisation Pölfing-Brunn Ortsorganisation Preding Ortsorganisation

Ortsorganisation Bad Schwanberg

Ortsorganisation St. Andrä
Ortsorganisation St. Josef

Ortsorganisation St. Martin/Sulmeck-Greith

Ortsorganisation St. Nikolai
Ortsorganisation St. Peter

Ortsorganisation St. Stefan/Stainz

Ortsorganisation St. Veit Ortsorganisation Stainz

Ortsorganisation Straß in Steiermark

Ortsorganisation Tillmitsch
Ortsorganisation Wagna

Ortsorganisation Wettmannstätten

Ortsorganisation Wies
Ortsorganisation Wildon

RegionalorganisationSüdoststeiermarkOrtsorganisationBad GleichenbergOrtsorganisationBad RadkersburgOrtsorganisationDeutsch-Goritz

Ortsorganisation Edelsbach b. Feldbach

Ortsorganisation Eichkögl
Ortsorganisation Fehring
Ortsorganisation Gnas
Ortsorganisation Halbenrain
Ortsorganisation Jagerberg
Ortsorganisation Kapfenstein

Ortsorganisation Kirchbach in der Steiermark Ortsorganisation Kirchberg an der Raab

Ortsorganisation Klöch

Ortsorganisation Mettersdorf
Ortsorganisation Mureck
Ortsorganisation Paldau

Ortsorganisation Pirching am Traubenberg

Ortsorganisation Riegersburg

Ortsorganisation St. Anna am Aigen

Ortsorganisation St. Stefan im Rosental Ortsorganisation St. Peter am Ottersbach

Ortsorganisation Straden
Ortsorganisation Tieschen
Ortsorganisation Unterlamm

Regionalorganisation Graz

Ortsorganisation Betriebsinkasso Graz
Ortsorganisation Bezirkszahler Graz

Ortsorganisation Graz-Ost
Ortsorganisation Graz-Südost
Ortsorganisation Graz-West
Ortsorganisation Graz-Südwest
Ortsorganisation Andritz-Gösting

Ortsorganisation Eggenberg-Wetzelsdorf

Ortsorganisation Geidorf-Innere Stadt-St. Leonhard
Ortsorganisation Jakomini–Liebenau-St. Peter

Ortsorganisation Lend-Gries

Ortsorganisation Mariatrost-Ries-Waltendorf

Ortsorganisation Puntigam-Straßgang

RegionalorganisationOststeiermarkOrtsorganisationAlbersdorfOrtsorganisationAnger

Ortsorganisation Bad Waltersdorf

Ortsorganisation Birkfeld
Ortsorganisation Blumau

Ortsorganisation Buch-St. Magdalena

Ortsorganisation Burgau

Ortsorganisation Dechantskirchen

Ebersdorf Ortsorganisation Ehrenschachen Ortsorganisation Ortsorganisation Feistritztal Fischbach Ortsorganisation Fladnitz Ortsorganisation Floing Ortsorganisation Friedberg Ortsorganisation Fürstenfeld Ortsorganisation Gasen Ortsorganisation Gleisdorf

Ortsorganisation Gleisdorf
Ortsorganisation Grafendorf
Ortsorganisation Greinbach
Ortsorganisation Großsteinbach
Ortsorganisation Grosswilfersdorf

Ortsorganisation Gutenberg-Stenzengreith

Ortsorganisation Hartberg
Ortsorganisation Hofstätten

Ortsorganisation Ilz
Ortsorganisation Ilztal
Ortsorganisation Kaindorf
Ortsorganisation Kulmland
Ortsorganisation Lafnitz

Ortsorganisation Loipersdorf

Ortsorganisation Ludersdorf-Wilfersdorf Ortsorganisation Markt Hartmannsdorf

Ortsorganisation Miesenbach
Ortsorganisation Mitterdorf
Ortsorganisation Mortantsch

Ortsorganisation Naas
Ortsorganisation Neudau
Ortsorganisation Ottendorf
Ortsorganisation Passail

Ortsorganisation Pinggau-Schäffern

Ortsorganisation Pöllau

Ortsorganisation Puch b. Weiz

Ortsorganisation Ratten
Ortsorganisation Rettenegg

Ortsorganisation Rohrbach an der Lafnitz

Ortsorganisation Rohr-Wörth
Ortsorganisation Sinabelkirchen

Ortsorganisation Söchau

Ortsorganisation St. Johann i.d.H.
Ortsorganisation St. Kathrein
Ortsorganisation St. Kathrein/O.
Ortsorganisation St. Margarethen
Ortsorganisation St. Ruprecht
Ortsorganisation Strallegg
Ortsorganisation Stubenberg

Ortsorganisation Thannhausen
Ortsorganisation Vorau

Ortsorganisation Waldbach-Mönichwald

Ortsorganisation Weiz
Ortsorganisation Wenigzell

Regionalorganisation Bruck-Mürzzuschlag

Ortsorganisation Aflenz
Ortsorganisation Breitenau
Ortsorganisation Bruck/Mur

Kapfenberg Sektion 1 Sektion Kapfenberg Sektion 2 Sektion Kapfenberg Sektion 3a Sektion Kapfenberg Sektion 3b Sektion Kapfenberg Sektion 4 Sektion Kapfenberg Sektion 5 Sektion Kapfenberg Sektion 6 Sektion Kapfenberg Sektion 7 Sektion Kapfenberg Sektion 8 Sektion Kapfenberg Sektion 9 Sektion

Ortsorganisation Kindberg
Ortsorganisation Krieglach
Ortsorganisation Langenwang
Ortsorganisation Mariazellerland
Ortsorganisation Mürzer Oberland

Ortsorganisation

Mürzzuschlag

Ortsorganisation

Pernegg

Ortsorganisation

Spital

Ortsorganisation

Stanz

Ortsorganisation

- - .

Ortsorganisation

St. Barbara St. Lorenzen

Ortsorganisation

St. Marein

Ortsorganisation

Thörl

Ortsorganisation

Tragöss-St. Katharein

Ortsorganisation

Turnau

Regionalorganisation

Leoben-Eisenerz

Ortsorganisation

Eisenerz

Ortsorganisation

Kalwang

Ortsorganisation
Ortsorganisation

Kammern

Ortsorganisation

Kraubath Leoben-Stadt

Ortsorganisation
Ortsorganisation

Mautern

Ortsorganisation
Ortsorganisation

Niklasdorf

Ortsorganisation

Proleb

Ortsorganisation Ortsorganisation

Radmer St. Michael

Ortsorganisation

St. Militaei

Ortsorganisation

St. Peter/Fr.
St. Stefan

Ortsorganisation

Traboch

Ortsorganisation Ortsorganisation

Trofaiach Vordernberg

Ortsorganisation

Wald a. Sch.

SPÖ Landesorganisation Tirol

Bezirksorganisation

Imst

Ortsorganisation

Arzl i.Pitztal

Ortsorganisation

Haiming

Ortsorganisation

Imst

Ortsorganisation

Karrösten Längenfeld

Ortsorganisation
Ortsorganisation

Mötz

Ortsorganisation

Nassereith

Ortsorganisation

Rietz

Ortsorganisation

Roppen

Ortsorganisation

Silz

Bezirksorganisation

Innsbruck-Land

Ortsorganisation

Absam

Ortsorganisation
Ortsorganisation

Axams Flaurling

Ortsorganisation

Götzens

Ortsorganisation

Gries a.Brenner

Ortsorganisation Ortsorganisation Hall in Tirol

Ortsorganisation

Hatting Inzing

Ortsorganisation

Kematen-Umgebung

Ortsorganisation

Matrei a.Brenner

Ortsorganisation Mils
Ortsorganisation Rum

Ortsorganisation Steinach i.Tirol Ortsorganisation Telfes i.Stubaital

Ortsorganisation Telfs
Ortsorganisation Thaur
Ortsorganisation Völs
Ortsorganisation Wattens
Ortsorganisation Zirl

Ortsorganisation Westliches Mittelgebirge

Bezirksorganisation Innsbruck-Stadt

Hötting Ortsorganisation Kitzbühel Bezirksorganisation Fieberbrunn Ortsorganisation Hochfilzen Ortsorganisation Hopfgarten Ortsorganisation Kirchberg Ortsorganisation Kitzbühel Ortsorganisation Oberndorf Ortsorganisation St.Johann i.Tirol Ortsorganisation

BezirksorganisationKufsteinOrtsorganisationAngathOrtsorganisationBadhäringOrtsorganisationBreitenbachOrtsorganisationEbbs

Ortsorganisation Ebbs
Ortsorganisation Kirchbichl
Ortsorganisation Kramsach
Ortsorganisation Kufstein
Ortsorganisation Kundl

Ortsorganisation Langkampfen
Ortsorganisation Münster

Ortsorganisation Reith/Alpbachtal

Schwoich Ortsorganisation Wörgl Ortsorganisation Landeck Bezirksorganisation **Fliess** Ortsorganisation Ortsorganisation Landeck Schönwies Ortsorganisation Zams Ortsorganisation Lienz Dölsach

Bezirksorganisation Ortsorganisation Lienz Ortsorganisation Reutte Bezirksorganisation Ortsorganisation Reutte Schwaz Bezirksorganisation Jenbach Ortsorganisation Schwaz Ortsorganisation Vomp Ortsorganisation

Ortsorganisation Weer
Ortsorganisation Weerberg

Ortsorganisation Wiesing
Ortsorganisation Zell a.Ziller
Ortsorganisation Zillertal

SPÖ Landesorganisation Vorarlberg

Bezirksorganisation Bludenz Bludenz Ortsorganisation Bludesch Ortsorganisation Buers Ortsorganisation Dalaas Ortsorganisation Nüziders Ortsorganisation St.Gallenkirch Ortsorganisation Schruns Ortsorganisation Thüringen Ortsorganisation

Bregenz Bezirksorganisation Bregenz Ortsorganisation Gaissau Ortsorganisation Hard Ortsorganisation Höchst Ortsorganisation Hörbranz Ortsorganisation Lauterach Ortsorganisation Ortsorganisation Lochau Schwarzach Ortsorganisation Wolfurt Ortsorganisation Dornbirn Bezirksorganisation Ortsorganisation Dornbirn

Hohenems Ortsorganisation Lustenau Ortsorganisation **Feldkirch** Bezirksorganisation Altach Ortsorganisation Feldkirch Ortsorganisation Frastanz Ortsorganisation Göfis Ortsorganisation Götzis Ortsorganisation Koblach Ortsorganisation Rankweil Ortsorganisation Satteins Ortsorganisation **Schlins** Ortsorganisation

SPÖ Landesorganisation Wien

Bezirksorganisation Innere Stadt

Sektion BO Innere Stadt Sekt.01
Sektion BO Innere Stadt Sekt.02
Sektion BO Innere Stadt Sekt.03
Sektion BO Innere Stadt Sekt.03

Bezirksorganisation Leopoldstadt

Sektion BO Leopoldstadt Sekt.00
Sektion BO Leopoldstadt Sekt.01
Sektion BO Leopoldstadt Sekt.04
Sektion BO Leopoldstadt Sekt.05
Sektion BO Leopoldstadt Sekt.06
Sektion BO Leopoldstadt Sekt.07

BO Leopoldstadt Sekt.08 Sektion **BO Leopoldstadt Sekt.10** Sektion BO Leopoldstadt Sekt.11 Sektion BO Leopoldstadt Sekt.12 Sektion **BO Leopoldstadt Sekt.13** Sektion BO Leopoldstadt Sekt.14 Sektion **BO Leopoldstadt Sekt.15** Sektion **BO Leopoldstadt Sekt.16** Sektion **BO Leopoldstadt Sekt.17** Sektion **BO Leopoldstadt Sekt.40** Sektion

Bezirksorganisation Landstrasse

BO Landstrasse Sekt.01 Sektion **BO Landstrasse Sekt.03** Sektion **BO Landstrasse Sekt.05** Sektion **BO Landstrasse Sekt.08** Sektion **BO Landstrasse Sekt.09** Sektion **BO Landstrasse Sekt.14** Sektion **BO Landstrasse Sekt.18** Sektion **BO Landstrasse Sekt.19** Sektion **BO Landstrasse Sekt.23** Sektion **BO Landstrasse Sekt.25** Sektion **BO Landstrasse Sekt.26** Sektion **BO Landstrasse Sekt.28** Sektion **BO Landstrasse Sekt.32** Sektion **BO Landstrasse Sekt.34** Sektion **BO Landstrasse Sekt.35** Sektion

Bezirksorganisation Wieden

Sektion BO Wieden Sekt.01
Sektion BO Wieden Sekt.02
Sektion BO Wieden Sekt.03
Sektion BO Wieden Sekt.04
Sektion BO Wieden Sekt.05
Sektion BO Wieden Sekt.06
Sektion BO Wieden Sekt.06
Sektion BO Wieden Sekt.07

Bezirksorganisation Margareten

BO Margareten Sekt.05 Sektion Sektion **BO Margareten Sekt.06 BO Margareten Sekt.07** Sektion **BO Margareten Sekt.11** Sektion **BO Margareten Sekt.12** Sektion **BO Margareten Sekt.13** Sektion **BO Margareten Sekt.15** Sektion **BO Margareten Sekt.19** Sektion Sektion **BO Margareten Sekt.22**

Bezirksorganisation Mariahilf

Sektion BO Mariahilf Sekt.01
Sektion BO Mariahilf Sekt.03
Sektion BO Mariahilf Sekt.05
Sektion BO Mariahilf Sekt.14

Bezirksorganisation

Neubau

Sektion BO Neubau Sekt.02
Sektion BO Neubau Sekt.03
Sektion BO Neubau Sekt.04

Bezirksorganisation Josefstadt

Sektion BO Josefstadt Sekt.01
Sektion BO Josefstadt Sekt.02
Sektion BO Josefstadt Sekt.05
Sektion BO Josefstadt Sekt.34

Bezirksorganisation Alsergrund

Sektion BO Alsergrund Sekt.01
Sektion BO Alsergrund Sekt.02
Sektion BO Alsergrund Sekt.04
Sektion BO Alsergrund Sekt.06
Sektion BO Alsergrund Sekt.06

Bezirksorganisation Favoriten

BO Favoriten Sekt.01 Sektion **BO Favoriten Sekt.03** Sektion **BO Favoriten Sekt.05** Sektion **BO Favoriten Sekt.09** Sektion **BO Favoriten Sekt.12** Sektion **BO Favoriten Sekt.16** Sektion **BO Favoriten Sekt.18** Sektion **BO Favoriten Sekt.24** Sektion **BO Favoriten Sekt.26** Sektion **BO Favoriten Sekt.27** Sektion **BO Favoriten Sekt.31** Sektion **BO Favoriten Sekt.36** Sektion **BO Favoriten Sekt.39** Sektion **BO Favoriten Sekt.40** Sektion **BO Favoriten Sekt.55** Sektion **BO Favoriten Sekt.62** Sektion **BO Favoriten Sekt.74** Sektion

Bezirksorganisation Simmering

BO Simmering Sekt.01 Sektion Sektion **BO Simmering Sekt.02 BO Simmering Sekt.04** Sektion **BO Simmering Sekt.05** Sektion **BO Simmering Sekt.06** Sektion **BO Simmering Sekt.07** Sektion **BO Simmering Sekt.08** Sektion **BO Simmering Sekt.09** Sektion **BO Simmering Sekt.11** Sektion **BO Simmering Sekt.12** Sektion **BO Simmering Sekt.13** Sektion **BO Simmering Sekt.14** Sektion **BO Simmering Sekt.15** Sektion **BO Simmering Sekt.17** Sektion **BO Simmering Sekt.18** Sektion **BO Simmering Sekt.19** Sektion **BO Simmering Sekt.21** Sektion

Bezirksorganisation	Meidling
Sektion	BO Meidling Sekt.02
Sektion	BO Meidling Sekt.04
Sektion	BO Meidling Sekt.07
Sektion	BO Meidling Sekt.08
Sektion	BO Meidling Sekt.09
Sektion	BO Meidling Sekt.11
Sektion	BO Meidling Sekt.14
Sektion	BO Meidling Sekt.15
Sektion	BO Meidling Sekt.20
Sektion	BO Meidling Sekt.22
Sektion	BO Meidling Sekt.23
Sektion	BO Meidling Sekt.24
Sektion	BO Meidling Sekt.25
Sektion	BO Meidling Sekt.27
Sektion	BO Meidling Sekt.29
Sektion	BO Meidling Sekt.31
Sektion	BO Meidling Sekt.32
Bezirksorganisation	Hietzing
Sektion	BO Hietzing Sekt.01
Sektion	BO Hietzing Sekt.02
Sektion	BO Hietzing Sekt.03
Sektion	BO Hietzing Sekt.04
Bezirksorganisation	Penzing
Sektion	BO Penzing Sekt.07

Sektion

Sektion

BO Penzing Sekt.07

BO Penzing Sekt.11

Sektion

BO Penzing Sekt.12

Sektion

BO Penzing Sekt.13

Sektion

BO Penzing Sekt.13

Sektion

BO Penzing Sekt.17

Sektion

BO Penzing Sekt.23

BezirksorganisationSektion Rudolfsheim-Fünfhaus BO RH-FH Sekt.01

BO RH-FH Sekt.05 Sektion BO RH-FH Sekt.06 Sektion BO RH-FH Sekt.07 Sektion **BO RH-FH Sekt.08** Sektion Sektion BO RH-FH Sekt.12 Sektion BO RH-FH Sekt.14 BO RH-FH Sekt.15 Sektion BO RH-FH Sekt.20 Sektion BO RH-FH Sekt.21 Sektion Klub RH-FH Sektion

Bezirksorganisation Ottakring

Sektion BO Ottakring Sekt.01
Sektion BO Ottakring Sekt.02
Sektion BO Ottakring Sekt.06
Sektion BO Ottakring Sekt.08
Sektion BO Ottakring Sekt.10
Sektion BO Ottakring Sekt.12
Sektion BO Ottakring Sekt.13

BO Ottakring Sekt.14 Sektion **BO Ottakring Sekt.15** Sektion **BO Ottakring Sekt.16** Sektion BO Ottakring Sekt.19 Sektion **BO Ottakring Sekt.20** Sektion **BO Ottakring Sekt.22** Sektion **BO Ottakring Sekt.23** Sektion **BO Ottakring Sekt.26** Sektion **BO Ottakring Sekt.28** Sektion

Bezirksorganisation Hernals

Sektion BO Hernals Sekt. Westgürtel

BO Hernals Sekt.04 Sektion **BO Hernals Sekt.06** Sektion **BO Hernals Sekt.11** Sektion **BO Hernals Sekt.15** Sektion **BO Hernals Sekt.16** Sektion **BO Hernals Sekt.18** Sektion **BO Hernals Sekt.20** Sektion **BO Hernals Sekt.21** Sektion

Bezirksorganisation Währing

BO Währing Sekt.01 Sektion **BO Währing Sekt.02** Sektion BO Währing Sekt.04 Sektion BO Währing Sekt.11 Sektion BO Währing Sekt.13 Sektion BO Währing Sekt.15 Sektion BO Währing Sekt.18 Sektion Sektion BO Währing Sekt.20

Bezirksorganisation Döbling

Sektion BO Döbling Sekt. Oberdöbling

Sektion BO Döbling Sekt. Sonnbergplatz/Sievering

Sektion BO Döbling Sekt. Cottage

Sektion BO Döbling Sekt. Heiligenstadt/Nussdorf

Sektion BO Döbling Sekt. Grinzing
Sektion BO Döbling Sekt. Pantzerfeld
Sektion BO Döbling Sekt. Kahlenbergerdorf

Sektion BO Döbling Sekt. Ditteshof

Sektion BO Döbling Sekt. Neustift/Glanzing
Sektion BO Döbling Sekt. In der Krim
Sektion BO Döbling Sekt. Kopenhagenhof
Sektion BO Döbling Sekt. Krottenbachtal

Bezirksorganisation Brigittenau

BO Brigittenau Sekt.00 Sektion BO Brigittenau Sekt.03 Sektion BO Brigittenau Sekt.05 Sektion BO Brigittenau Sekt.07 Sektion BO Brigittenau Sekt.08 Sektion BO Brigittenau Sekt.09 Sektion BO Brigittenau Sekt.11 Sektion BO Brigittenau Sekt.16 Sektion

Desiglangemention	Eloridedorf
Sektion	BO Brigittenau Sekt.18
Sektion	BO Brigittenau Sekt.17

Bezirksorganisation Floridsdorf

BO Floridsdorf Sekt.00 Sektion **BO Floridsdorf Sekt.01** Sektion **BO Floridsdorf Sekt.02** Sektion **BO Floridsdorf Sekt.03** Sektion **BO Floridsdorf Sekt.04** Sektion **BO Floridsdorf Sekt.05** Sektion **BO Floridsdorf Sekt.06** Sektion **BO Floridsdorf Sekt.07** Sektion **BO Floridsdorf Sekt.08** Sektion **BO Floridsdorf Sekt.09** Sektion **BO Floridsdorf Sekt.10** Sektion **BO Floridsdorf Sekt.11** Sektion **BO Floridsdorf Sekt.12** Sektion Sektion **BO Floridsdorf Sekt.13 BO Floridsdorf Sekt.14** Sektion **BO Floridsdorf Sekt.15** Sektion **BO Floridsdorf Sekt.16** Sektion **BO Floridsdorf Sekt.18** Sektion **BO Floridsdorf Sekt.22** Sektion Sektion **BO Floridsdorf Sekt.26 BO Floridsdorf Sekt.29** Sektion **BO Floridsdorf Sekt.31** Sektion **BO Floridsdorf Sekt.33** Sektion **BO Floridsdorf Sekt.34** Sektion

Bezirksorganisation Donaustadt

BO Donaustadt Sekt.02 Sektion **BO Donaustadt Sekt.03** Sektion **BO Donaustadt Sekt.04** Sektion **BO Donaustadt Sekt.05** Sektion **BO Donaustadt Sekt.06** Sektion **BO Donaustadt Sekt.07** Sektion **BO Donaustadt Sekt.08** Sektion **BO Donaustadt Sekt.09** Sektion **BO Donaustadt Sekt.10** Sektion **BO Donaustadt Sekt.11** Sektion **BO Donaustadt Sekt.12** Sektion **BO Donaustadt Sekt.13** Sektion Sektion **BO Donaustadt Sekt.16 BO Donaustadt Sekt.17** Sektion **BO Donaustadt Sekt.18** Sektion **BO Donaustadt Sekt.19** Sektion **BO Donaustadt Sekt.20** Sektion **BO Donaustadt Sekt.21** Sektion **BO Donaustadt Sekt.22** Sektion **BO Donaustadt Sekt.23** Sektion **BO Donaustadt Sekt.25** Sektion **BO Donaustadt Sekt.26** Sektion

Bezirksorganisation	Liesing
Sektion	BO Liesing Sekt.01
Sektion	BO Liesing Sekt.02
Sektion	BO Liesing Sekt.04
Sektion	BO Liesing Sekt.09
Sektion	BO Liesing Sekt.11
Sektion	BO Liesing Sekt.13
Sektion	BO Liesing Sekt.14
Sektion	BO Liesing Sekt.18
Sektion	BO Liesing Sekt.19
Sektion	BO Liesing Sekt.20

b) Liste der nicht-territorialen Gliederungen - Teilorganisationen (§ 5 Abs 1a PartG)

Gem. § 38 Organisationsstatut erfolgt die Gliederung der SPÖ nach Kriterien der politisch territorialen Gliederung.

Die SPÖ hat keine nicht-territorialen Gliederungen bzw. Teilorganisationen.

ı (§ 5 Abs 6 PartG)
8
Liste der Beteiligungsunternehmen

ن

Liste der Beteinigungsunternennen (9 5 Abs o ranka)	Ž.
Beteiligungen	2
H H H Botoliannand Dotoliannand B H H	57349 m
Allgemeine Finanzierungs-, Geschäftsfunfungs-und beteinigungsgeseinschaft in Britischer	122811 f
APHRODITE Bautrager Aktiengeseilschaft	35709 p
Č	83767 m
Projektbau Planung Projektmanagement Bauleltung GesmbH 	108709 t
illenprojekt und bautrager G.III.b.n.	465872 g
LG 64 Projekt GmbH	55464 s
A.W.H. Beteiligungsgeseilschaft m.b.H.	33662 d
PROGRESS Beteiligungsges.m.b.H.	52836 a
SOZIALBAU gemeinnützige Wohnungsaktiengesellschaft	81408 v
Neuland gemeinnützige Wohnbau-Gesellschaft m.b.H.	275216 1
SR Liegenschaftsverwertungs GmbH	3/3310 K
"Astronomics Invident" registrierte Genoscenschaft mit beschränkter Haftung	93341 t
	59529 v
Leykam Medien AG	510098 w
Leykam Events & Entwicklungs GmbH	3357837
Spectro gemeinnützige Gesellschaft für wissenschaftliche Forschung GmbH	117616 m
"Merkur" Unternehmensbeteiligung, Vermögensverwaltung und Finanzierungsvermittiung Gesellschalt III.b.n.	198763 7
W 2 Beteiligungsverwaltung GmbH	77737 W
GUTENBERG-WERBERING Gesellschaft m.b.H.	C200E11000
WIP Reklama spol. s.r.o.	CZOOSTIOSS
Polling Operation Works GmhH	292464w
Kolling board Oberostericity werde officers	455590 k
Digital Out of Home Oberosteri Ginori City Bike Linz Rental Service GmbH	530461 s

- d. **Spendenliste** (§ 6 PartG; ggf. erweitert in Entsprechung strengerer landesgesetzlicher Vorschriften)
 - Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (§ 6 Abs 2 Z 1 PartG)
 - 1.1 Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen:

		135.670,71
	darin enthalten:	
	Verlassenschaft nach Johann Jaksch, Abt Ockerusstr. 7 3180 Lilienfeld	7.935,21
	Elisabeth Mayr, Museumstr. 33, 6020 Innsbruck	7.500,00
	Walter Guggenberger, Lanser Str. 4b, 6071 Aldrans	1.200,00
1.2 Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürliche		chen und
	juristischen Personen:	9.900,00
	darin enthalten:	
	Gutenberg-Werbering GmbH, Wischerstr.2, 4020 Linz	7.400,00
1.3	Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen:	0,00

1.4 Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds:

0,00

1.5 Gesamtsumme der Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (§ 6 PartG) auf Gemeindeebene:

	136.521,15
darin enthalten:	
Claudia Hagsteiner, Kirchanger 1, 6365 Kirchberg i. Tirol	1.660,00
Monika Obermair, Pirchanger 36, 6130 Schwaz	1.500,00
Petregger Erich, Winterstellerg. 11b, 6130 Schwaz	6.500,00
Obermair Siegfried, Pirchanger 36, 6130 Schwaz	7.000,00

- 2. Spenden an nahestehende Organisationen und Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 6 Abs 2 Z 2 PartG)
 2.1 Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen:

 19.786,82
 2.2 Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen:

 7.232,56
 2.3 Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen:

 9.900,00 darin enthalten:

 Alumni-Verein des Verband Sozialistischer Student_innen in Österreich, Amtshausg. 4, 1050 Wien
- 2.4 Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhender Berufs- und Wirtschaftsverbände, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds:

425,00

2.5 Gesamtsumme der Spenden an nahestehende Organisationen und Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 6 PartG) auf Gemeindeebene:

1.255,00

3. Gesamtsumme der Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben (§ 6 Abs 2 Z3 PartG):

2.784,54

Aus Gründen der rechtlichen Vorsicht melden wir 2022 den Erhalt einer möglichen Spende in unbekannter Höhe in Form einer Sachleistung durch die Landes-Immobilien GmbH (FN 228755 f) im Zusammenhang mit der Verpachtung einer Liegenschaften in Steinbach am Attersee an die Sozialistische Jugend.

Diese Meldung erfolgt ausdrücklich unter Wahrung der Rechtsauffassung der SPÖ, dass es sich bei diesem Pachtvertrag nicht um eine Spende iSd § 2 Zi 5 PartG handelt bzw. im laufenden Revisionsverfahren diesbezüglich.

Im Berichtszeitraum 2022 wurden von der SPÖ Spenden von insgesamt 282.091,86 vereinnahmt. Die Spendenobergrenze gem. PartG wurde somit nicht überschritten.

e. Sponsoringliste gem. § 7 PartG

1. Einnahmen aus Sponsoring auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene:	12.040,00
2. Einnahmen aus Sponsoring auf Gemeindebene:	141.190,52
3. Einnahmen aus Sponsoring von Gliederungen:	0,00
4. Einnahmen aus Sponsoring von Abgeordneten /Wahlwerbern:	250,00
5 Finnahmen aus Sponsoring von nahestehenden Organisationen:	50.120,00

f. Inserateliste gem. § 7 PartG

1.	Einnahmen aus Inseraten auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene:	2.378,60
2.	Einnahmen aus Inseraten auf Gemeindebene:	14.209,00
3.	Einnahmen aus Inseraten von Gliederungen:	0,00
4.	Einnahmen aus Inseraten von Abgeordneten /Wahlwerbern:	0,00
5.	Einnahmen aus Inseraten von nahestehenden Organisationen:	66.194,30
	darin enthalten:	
	Fraktion der Progressiven Allianz der Socialists & Democrats im Europäischen Parlament, Heldenplatz 10, Pavillon Ring, 1010 Wien	11.437,50

g. Liste der nahestehenden Organisationen, die im Berichtsteil zu berücksichtigen sind (§ 5 Abs 1a PartG)

Aktion Kritischer Schüler_innen

Arbeitsgemeinschaft Entwicklung & Politik (Themeninitiative)

Arbeitsgemeinschaft für Christentum und Sozialdemokratie (Themeninitiative)

ARGE Sechzig Plus

bis 25.10.2022

SoHo Österreich - die sozialdemokratische LGBTIQ-Organisation

Bund Sozialdemokratischer AkademikerInnen, Intellektueller und KünstlerInnen

Bund Sozialdemokratischer Freiheitskämpfer/innen, Opfer des Faschismus und aktiver

Antifaschist/inn/en

GewerkschafterInnen in der SPÖ

Mietervereinigung Österreichs

bis 09.11.2022

Österreichischer Arbeiter Sängerbund

Privatstiftung L36

RED BIKER sozialdemokratischer Motorradclub

Sozialdemokratischer Gemeindevertreter/innenverband Kärnten

Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Österreichs

Sozialistische Jugend

Sozialdemokratischer LehrerInnenverein Österreichs

Themeninitiative Umwelt & Nachhaltigkeit

Themeninitiative Erneuerbare Energie

Themeninitiative Zukunft der Dienstleistung

Themensektion Sport

VÖAFV - Verband der Österreichischen-Arbeiter-Fischerei-Vereine

bis 14.12.2022

Verband der Wiener Arbeiterheime

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter Tirol

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter/innen Steiermark

Verband Sozialistischer Student innen Österreichs

Verein Sozialistische Partei Österreichs

Bundesparteivorsitzendr

Verein Sozialdemokratische Partei Österreichs

Sandra Breiteneder, MA

Bundesgeschäftsführerin

Klaus Seltenheim, MA Bundesgeschäftsführer

Wien, 4. April 2024

ANLAGE 3: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

- Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen "Auftragnehmer", zum anderen "Auftraggeber" genannt).
- Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Wirtschaftstreuhandberufe Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.
- Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

- Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine d Auftraggeber schriftliche detaillierte Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):
- Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
- Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- Soweit die Ausarbeitung einer oder von mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu Überprüfung etwaiger besonderer Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.
- Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
- Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

- Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus
- (7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.
- Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.
- (9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- (10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem Bevollmächtigten Willenseinreichend zurechenbare Wissenserklärung dar.
- (12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und ebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren
- Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.
- (4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.
- Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.
- Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen

3. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

- (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstigerfüllungsgehilfen oder Substitute ("berufliche Äußerungen") sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.
- (3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.
- (4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.
- (6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

- mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

- (1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädgung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Nebenoder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.
- (4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- (3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.
- (5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung ("Beendigung")

- (1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.
- (2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.
- (3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ("Beendigungsfrist") zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.
- (4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

- (5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.
 - Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen
- (1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- (2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.
- (3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).
- (4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.
- (2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.
- (3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.
- (4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

- (6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):
- (7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.
- (9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von iedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.
- (12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.
- (15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgabenund beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.
- (16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.
- (17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.
- (18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).
- (19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

- (1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.
- (2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

- Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.
- (3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).
- (4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.
- (6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.
- (3) Gerichtsstand ist mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

- 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte
- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

- wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
- 2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
- bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

- der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
- 2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

- (a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.
- (b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.
- (c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.
- (d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

ANLAGE 3: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

- Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen "Auftragnehmer", zum anderen "Auftraggeber" genannt).
- Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Wirtschaftstreuhandberufe Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.
- Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

- Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine d Auftraggeber schriftliche detaillierte Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):
- Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
- Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- Soweit die Ausarbeitung einer oder von mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu Überprüfung etwaiger besonderer Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.
- Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
- Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

- Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus
- (7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.
- Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.
- (9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- (10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem Bevollmächtigten Willenseinreichend zurechenbare Wissenserklärung dar.
- (12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und ebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren
- Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.
- (4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.
- Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.
- Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen

3. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

- (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstigerfüllungsgehilfen oder Substitute ("berufliche Äußerungen") sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.
- (3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.
- (4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.
- (6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

- mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

- (1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädgung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Nebenoder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.
- (4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- (3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.
- (5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung ("Beendigung")

- (1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.
- (2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.
- (3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ("Beendigungsfrist") zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.
- (4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

- (5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.
 - Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen
- (1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- (2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.
- (3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).
- (4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.
- (2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.
- (3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.
- (4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

- (6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):
- (7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.
- (9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von iedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.
- (12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.
- (15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgabenund beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.
- (16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.
- (17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.
- (18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).
- (19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

- (1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.
- (2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

- Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.
- (3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).
- (4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.
- (6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.
- (3) Gerichtsstand ist mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

- 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte
- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

- wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
- 2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
- bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

- der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
- 2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

- (a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.
- (b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.
- (c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.
- (d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.